Militärstrafgesetzbuch

Militärstrafgesetzbuch

und

Militärstrafgerichtsordnung

für das

Königreich Bayern.

Amtliche Ausgabe.

München 1869.
In der Expedition des k. Gesetz- und Regierungsblattes.

Druck der k. Hofbuchdruckerei E. Huber.

Militärstrafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Amtliche Ausgabe.



München 1869.
In der Expedition des k. Gesetz- und Regierungsblattes.

Druck der k. Hofbuchdruckerei E. Huber.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Begriff der militärischen Verbrechen und Vergehen; Anwendung der Strafgesetze.

II. Hauptstück.

Die einzelnen Strafen.

III. Hauptstück.

Folgen der Verurtheilung.

IV. Hauptstück.

Versuch.

V. Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

VI. Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

VII. Hauptstück.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

VIII. Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

IX. Hauptstück.

Handlungen gegen die militärische Treue.

X. Hautptstück.

Handlungen zu Schaden oder Gefahr der Kriegsmacht im Felde.

XI. Hauptstück.

Strafbare Handlungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

XII. Hauptstück.

Mißbrauch der Dienstgewalt und Verletzung des dienstlichen Ansehens.

XIII. Hauptstück.

Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege.

XIV. Hauptstück.

Andere strafbare Handlungen gegen das Eigenthum in Bezug auf militärische Dienstes- oder Standesverhältnisse.

XV. Hauptstück.

Sonstige strafbare Handlungen gegen Disciplin und Dienst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Begriff der [illegible] und [illegible] der [illegible]

Artikel 1.

[illegible]

Artikel 2.

[illegible]

Artikel 3.

[illegible]

Artikel 4.

[illegible]

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Begriff der militärischen Verbrechen und Vergehen; Anwendung der Strafgesetze.

Artikel 1.

Begriff der militärischen Verbrechen und Vergehen.

Handlungen, welche das gegenwärtige Gesetz mit der Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht, sind militärische Verbrechen; Handlungen, welche dieses Gesetz mit Gefängnißstrafe bedroht, sind militärische Vergehen.

Artikel 2.

Die in den allgemeinen Strafgesetzen vorgesehenen Verbrechen und Vergehen (gemeine Verbrechen und Vergehen), welche von Militärpersonen im militärischen Dienste oder in Bezug auf ein militärisches Dienstesverhältniß verübt werden, nehmen dadurch die Natur von militärischen Verbrechen und Vergehen an. Auf dieselben finden jedoch die allgemeinen Strafgesetze Anwendung, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze anders bestimmt ist.

Artikel 3.

In allen Fällen, in welchen ein Militärgericht auf Grund der allgemeinen Strafgesetze gegen eine Militärperson auf Geldstrafe zu erkennen hätte, soll statt derselben auf Gefängnißstrafe, beziehungsweise Arrest, nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 4 des allgemeinen Strafgesetzbuches erkannt werden.

Ist Geld- und Freiheitsstrafe alternativ angedroht oder die Verbindung beider Strafarten als zulässig erklärt, so soll nur auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

Artikel 4.

Anwendung des Gesetzes.

Gestattet dieses Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile die Natur eines Vergehens an.

Artikel 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

Artikel 6.

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind nur auf vorsätzlich begangene, dann auf jene fahrlässigen Handlungen anzuwenden, bezüglich welcher dieses in der II. Abtheilung dieses Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Artikel 7.

Wo das Gesetz von Officieren spricht, sind hierunter auch die im Officiersrange stehenden Militärbeamten, wo von Unterofficieren die Rede ist, auch die in Gleichachtung mit diesen stehenden Militärpersonen zu verstehen.

Artikel 8.

Wo das Gesetz die Bezeichnung „Militärpersonen" gebraucht, sind hierunter alle Angehörigen der bewaffneten Macht zu verstehen und zwar von dem Augenblicke an, wo sie den Diensteid geleistet haben oder dieser nach Gesetz oder Vorschrift für geleistet gilt, bis zu dem der Entlassung aus dem militärischen Verbande.

Die Entlassung tritt, wenn sie nicht Folge eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils ist, mit Ausstellung der Entlassungsurkunde ein.

Die Officiere à la suite werden als Militärpersonen angesehen, wenn und insolange sie zu vorübergehender militärischer Dienstleistung zugelassen sind, außerdem in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Subordination, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen.

Artikel 9.

Die während des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der bayerischen mit einer verbündeten Armee gegen Angehörige der letzteren verübten strafbaren Handlungen werden bestraft als wenn sie an Angehörigen der bayerischen Armee begangen worden wären.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die im Inlande wie im Auslande begangenen strafbaren Handlungen ohne Rücksicht auf eine etwa durch ein ausländisches Gericht erfolgte Aburtheilung anwendbar.

Hat indessen der Schuldige wegen der nämlichen Handlung, wegen welcher er vor Gericht gestellt ist, bereits im Auslande eine Strafe erlitten, so ist zwar die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe in dem zu erlassenden

Urtheile auszusprechen, aber nach den Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden zu erklären; statt der Todesstrafe ist gegen den Schuldigen, wenn er wegen des ihm zur Last liegenden Verbrechens bereits eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder darüber im Auslande erstanden hat, auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Artikel 11.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 14 des allgemeinen Strafgesetzbuchs kann durch Verfügung des obersten Kriegsherrn oder des von ihm hiezu bevollmächtigten Höchstcommandirenden die eine oder andere der durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen gegen die Person oder das Eigenthum des Feindes oder der Bewohner occupirter fremder Landestheile sowohl retorsionsweise als auch aus Rücksicht für die Wohlfahrt der Armee für straflos erklärt werden.

II. Hauptstück.

Die einzelnen Strafen.

Artikel 12.

Todesstrafe.

Die wegen militärischer Verbrechen, sowie die im Felde nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche erkannte Todesstrafe wird durch Erschießen nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen vollzogen.

Als im Felde befindlich ist die auf dem Kriegsfuße stehende mobile Armee oder eine Abtheilung derselben zu betrachten, sobald deren kriegerische Verwendung begonnen hat. Den Truppen im Felde steht die Besatzung der in Kriegs- oder Belagerungsstand erklärten festen Plätze gleich.

Artikel 13.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden, im letzteren Falle auf nicht mehr als zwanzig und nicht weniger als vier Jahre.

Wo auf Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zu erkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Artikel 14.

Gefängnißstrafe.

Die Strafe des Gefängnisses wird nach diesem Gesetze auf nicht mehr als fünf Jahre und auf nicht weniger als einen Tag erkannt.

Artikel 15.

Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigt,

kann gegen Unterofficiere, welche zugleich der Charge verlustig werden, und gegen Soldaten auf beistimmendes ärztliches Gutachten durch richterliches Erkenntniß mittels Schärfung entweder

a) durch 24stündigen Dunkelarrest je am 6ten Tage, oder

b) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je am 3ten Tage, oder

c) durch Anweisung des Lagers auf blossen Brettern je um den andern Tag in ihrer Dauer auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Mit dem Dunkelarreste ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen, sowie jene, welchen das Lager auf blossen Brettern angewiesen ist, sind an den betreffenden Tagen von den übrigen zu trennen.

Die Verbindung der vorerwähnten Schärfungen ist unzulässig, dieselben können aber monatweise abwechselnd angewendet werden.

In jenen Fällen, wo wegen gemeiner Vergehen auf Grund des Art. 2 auf Gefängniß erkannt wird, ist eine Abkürzung der Strafe durch Schärfung unzulässig.

Artikel 16.

Ohne Herabsetzung der Strafdauer kann die Gefängnißstrafe in den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen auf beistimmendes ärztliches Gutachten durch richterliches Erkenntniß bei Unterofficieren und Soldaten auf die im vorstehenden Artikel angeführte Art geschärft werden.

Solche Schärfung hat sich jedoch auf drei Monate in jedem Strafjahre zu beschränken und kann nur in Zwischenräumen von mindestens einem Monate angewendet werden.

Artikel 17.

Berechnung der Freiheitsstrafen.

Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten, die Dauer der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen ausgemessen.

Hiebei wird der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Bruchtheile eines Monates bei der Zuchthausstrafe und eines Tages bei der Gefängnißstrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.

Artikel 18.

Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er zur Erstehung seiner Strafe sich stellt oder dienstlich vorgeführt wird. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

Artikel 19.

Strafvollzug. Militärpersonen, welche zur Zuchthausstrafe oder wegen eines die Waffenunwürdigkeit nach sich ziehenden Vergehens zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind, werden, soferne der Strafvollzug nicht auf einer Festung stattzufinden hat, zu diesem Zwecke an die bürgerlichen Behörden überwiesen.

Gefängnißstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes, oder gegen Officiere, Junker und die mit denselben im gleichen Range stehenden Militärpersonen, sowie gegen dienstpräsente Unterofficiere und Soldaten nach den allgemeinen Strafgesetzen erkannt werden, sind, wenn dieselben Waffenunwürdigkeit nicht nach sich ziehen:

1) gegen Officiere, Junker und die mit letzteren im gleichen Range stehenden Militärpersonen auf einer Festung;
2) gegen Unterofficiere und Soldaten, falls sie (einfach oder geschärft) die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten, in den militärischen Straflokalen, bei längerer Dauer in einer militärischen Gefangenanstalt zu vollziehen.

Artikel 20.

Gegen Civilpersonen wird die militärgerichtlich erkannte Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe nach Maßgabe des allgemeinen Strafgesetzbuches vollzogen. Eine die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitende Gefängnißstrafe kann jedoch auch in einem militärischen Straflocale vollzogen werden, wenn dies im Urtheile verfügt ist.

Artikel 21.

Außer dem Falle des Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 ist die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten sowie den besonderen Umständen der That oder der ihr zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.

Artikel 22.

Behandlung der Sträflinge.

Die Sträflinge in militärischen Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise zu beschäftigen.

Artikel 23.

Körperliche Züchtigung eines Sträflings ist auch als Disciplinarstrafe unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung eines solchen ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, wegen Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt, beziehungsweise des betreffenden Straflocales, verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach der betreffenden Platz- oder Hausordnung, welche durch Verordnung zu erlassen ist.

III. Hauptstück.

Folgen der Verurtheilung.

Artikel 24.

Folgen der Verurtheilung wegen militärischer Verbrechen.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe wegen eines militärischen Verbrechens hat die gleichen rechtlichen Wirkungen wie die Verurtheilung wegen eines gemeinen Verbrechens.

Artikel 25.

Folgen der Verurtheilung wegen militärischer Vergehen.

Mit der Verurtheilung von Militärpersonen zur Gefängnißstrafe auf Grund dieses Gesetzes können nachstehende Straffolgen verbunden werden:

1) Verlust der militärischen Charge,
2) Verlust der Orden, Ehren- und Denkzeichen,
3) Versetzung in die Strafklasse.

Die Versetzung in die Strafklasse darf nur gegen Unterofficiere und Soldaten — mit Ausschluß der Junker und der diesen Gleichgestellten — verhängt werden, und ist gegen Erstere nur dann zulässig, wenn sie zugleich der Verlust der Charge trifft.

Diese Straffolgen oder einzelne derselben treten in Fällen, in welchen das Gesetz ihren Eintritt vorschreibt, mit Rechtskraft des Urtheils von selbst

ein, — in Fällen, in welchen das Gesetz sie als zulässig erklärt, nur dann, wenn sie im Strafurtheile ausdrücklich verhängt sind.

Artikel 26.

Im Falle des Zusammenflusses eines militärischen und eines gemeinen Vergehens, sei es in verschiedenen Handlungen, sei es in einer und derselben Handlung, sind die nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche sowie die nach gegenwärtigem Gesetze zulässigen Straffolgen miteinander zu verbinden.

Artikel 27.

Besondere Bestimmungen.

Wo nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche der Verlust des Amtes und Dienstes zu erfolgen hat, tritt bei Officieren und Unterofficieren immer der Verlust der militärischen Charge ein.

Artikel 28.

Mit der Verurtheilung eines Officiers wegen eines gemeinen Vergehens, mit welchem nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche die in Art. 28 Ziff. 2 bezeichneten Folgen nicht verbunden sind, ist der Verlust der Charge im Strafurtheile dann auszusprechen, wenn durch die Beschaffenheit der That oder durch die Umstände, unter welchen sie verübt wurde, der Standescharakter verletzt erscheint.

Ob solche Verletzung vorliege, gehört zur Thatfrage.

Artikel 29.

Unterofficiere und Soldaten, gegen welche mit der Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe auf die in Art. 28 des allgemeinen Strafgesetzbuches bezeichneten Folgen ganz oder theilweise erkannt oder im Strafurtheile die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen wird, ohne daß zugleich ihre Entlassung aus der bewaffneten Macht wegen Unwürdigkeit erfolgt, trifft kraft des Gesetzes nebst dem Verluste der Charge die Versetzung in die Strafklasse.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt kann während der Dienstpräsenz des Verurtheilten von der hiezu zuständigen Polizeibehörde nicht verfügt werden.

Artikel 30.

Die in Art. 29 bezeichneten Straffolgen treten vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 181 kraft des Gesetzes auch dann ein, wenn ein Unterofficier oder Soldat wegen eines nach Art. 283 des allgemeinen Strafgesetzbuches strafbaren Diebstahls, eines gemeinstrafrechtlich nur als Uebertretung

strafbaren Betruges oder seiner in solcher Weise strafbaren Unterschlagung, Fälschung oder Hehlerei rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Artikel 31.

Wirkungen des Verlustes der militärischen Charge.

Der Officier verliert mit der Charge seinen Titel, seine Stelle und alle damit verbundenen Ansprüche nebst der Fähigkeit, jemals wieder eine Officierscharge zu erwerben.

Beim Unterofficier schließt der Verlust der Charge zugleich dessen Degradirung zum Gemeinen für immer in sich.

Artikel 32.

Wirkung der Versetzung in die Strafklasse.

Die Versetzung in die Strafklasse hat die Wirkung, daß der Verurtheilte, solange er sich in dieser Klasse befindet:

1) Orden, Ehren- und Denkzeichen abzulegen hat,
2) außer Dienst das Seitengewehr nicht tragen darf,
3) von Ehrendiensten und solchen Verrichtungen, welche besonderes Vertrauen erfordern, soweit es der Dienst erlaubt, ausgeschlossen ist,
4) unter strenge disciplinäre Aufsicht gestellt und vorzugsweise vor den übrigen Soldaten zu Fatiguetouren verwendet wird.

Artikel 33.

In jenen Fällen, in welchen die Versetzung in die Strafklasse kraft des Gesetzes eingetreten ist, bleibt sie während der ganzen Dienstzeit des Verurtheilten in der bewaffneten Macht in Wirksamkeit. Außerdem wird die Dauer der Versetzung in die Strafklasse im Strafurtheile bestimmt.

Der Bestrafte kann jedoch bei jeder neuen Verurtheilung in eine Gefängnißstrafe durch das Urtheil und bei wiederholter Beahndung wegen schwerer Disciplinarverschuldungen durch Disciplinarordre seines Commandanten in der Strafklasse belassen werden, bis er Proben der Besserung abgelegt hat.

Hat der Verurtheilte vor Ablauf der für seine Versetzung in die Strafklasse festgesetzten Zeit Proben von Besserung abgelegt, so kann er durch Ordre seines Commandanten, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten, aus der Strafklasse entlassen werden.

Artikel 34.

Suspension vom Dienste und Gehalt.

Wenn ein Officier eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Dienste und den Gage- oder Pensionsbezügen.

Artikel 35.

Nichteinrechnung der Strafdauer in die Dienstzeit.

Eine die Dauer von drei Monaten, — bei den im einjährigen Freiwilligendienste Stehenden die Dauer von 45 Tagen — überschreitende Vergehensstrafe wird in die Dienstzeit in der activen Armee nicht eingerechnet.

Artikel 36.

Confiscation, Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen.

Die Bestimmungen der Art. 34 und 35 des allgemeinen Strafgesetzbuches finden bei militärischen Verbrechen und Vergehen gleichmäßige Anwendung.

IV. Hauptstück.

Versuch.

Artikel 37.

Versuch.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält, und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf Vergehen entsprechende Anwendung.

Artikel 38.

Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

Artikel 39.

Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.

Doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
2) bei allen anderen strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes vorbehaltlich dessen, was in den Art. 13 und 14 bestimmt ist,

herabzusetzen.

Wird in Folge dessen wegen Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Art. 24 und 25 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Artikel 40.

Wo das Gesetz die Strafe der vollendeten That nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafe ausgegangen, insoferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung oder Verletzung gerichtet gewesen sei.

Artikel 41.

Vorbereitende Handlungen.

Eine Handlung, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher im Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet.

V. Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

Artikel 42.

Theilnahme.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht bloß denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

Artikel 43.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme kommen auch bei Vergehen zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf Verbrechen beschränkt sind.

Artikel 44.

Unter der Voraussetzung der in Art. 42 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten:

1) wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;
2) wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;
3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat;
4) wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

Artikel 45.

In den Fällen des Art. 44 Ziff. 2—4 steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes vorbehaltlich dessen, was in den Art. 13 und 14 bestimmt ist,

herabzusetzen.

Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden.

Wird in Folge der in Abs. 1 den Gerichten eingeräumten Befugniß wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Art. 24 und 25 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Artikel 46.

Die in Art. 45 den Gerichten eingeräumte Befugniß findet keine Anwendung auf Vorgesetzte oder Militärangehörige, welchen vermöge ihres Dienstes die Verhinderung strafbarer Handlungen obliegt, und welche sich dessen ungeachtet der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen in einer der in Art. 44 Ziff. 2—4 bezeichneten Weisen schuldig gemacht haben.

Haben mehrere solche Personen an einer strafbaren Handlung Theil genommen, so gilt das in Abs. 1 Bestimmte nur von dem Höchsten in der Charge, bei gleichem Dienstgrade von dem Dienstältesten.

In allen solchen Fällen können mit der Gefängnißstrafe die in Art. 25 bezeichneten Straffolgen verbunden werden.

Artikel 47.

Im standrechtlichen Verfahren ist eine Herabsetzung der Strafe des Theilnehmers nach Art. 45 ausgeschlossen.

Artikel 48.

Wer einen Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen hat, soll selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, falls die That, zu welcher er den Andern gedungen hat, ein Verbrechen ist — und mit Gefängniß bis zu einem Jahre, falls dieselbe ein Vergehen ist, bestraft werden, es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert oder die Nichtausführung gebilligt hat. Zugleich kann auf diejenigen Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden, welche mit der That, zu der gedungen wurde, verbunden sind, oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat.

Artikel 49.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder vor versammelter Mannschaft oder mittels eines Preßerzeugnisses zur Verübung einer nach diesem Gesetze strafbaren That aufgefordert hat, ist, wenn die Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge hatte, als Theilnehmer nach Art. 44 Ziff. 1 zu bestrafen.

Ist ein Erfolg nicht eingetreten, so soll, insoweit nicht durch besondere Bestimmungen der II. Abtheilung dieses Gesetzes eine höhere Strafe angedroht ist, die auf ein Verbrechen gerichtete Aufforderung mit Gefängniß bis

zu zwei Jahren, die auf ein Vergehen gerichtete mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Artikel 50.

Begünstigung. Der Begünstigung macht sich schuldig, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er:

1) um denselben der Bestrafung zu entziehen, ihn verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist, oder
2) den Gegenstand oder die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichtes zu entziehen, oder
3) die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Thäter oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Artikel 51.

Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein nach diesem Gesetze strafbares Verbrechen ist, Gefängnißstrafe; wenn diese That ein nach diesem Gesetze strafbares Vergehen ist, Gefängniß bis zu einem Jahre.

Artikel 52.

Wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, die in Art. 28 des allgemeinen Strafgesetzbuches oder in Art. 25 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Straffolgen verbunden sind, oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen.

Artikel 53.

Verwandte (Art. 7 des allg. St.-G.-B.) und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Personen, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben, es sei denn, daß sie durch diese Handlung eine besondere militärische Dienstpflicht verletzen.

Artikel 54.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige strafbarer Handlungen.

Militärpersonen, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren Handlung erlangt haben und vermöge ihrer allgemeinen oder besonderen dienstlichen Obliegenheiten die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung unterlassen und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden.

Zugleich können gegen dieselben die Straffolgen des Art. 25 verhängt werden.

Artikel 55.

Militärpersonen, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihrer allgemeinen oder besonderen dienstlichen Obliegenheit verpflichtet sind, bekannt geworden ist, und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, insoweit in der II. Abtheilung dieses Gesetzes nicht anders verordnet ist, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß, bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Zugleich können gegen dieselben die Straffolgen des Art. 25 verhängt werden.

Artikel 56.

Besondere Bestimmung.

Der Commandant einer Wache, einer Ronde oder Patrouille, dann Wachposten, Sauvegarden und im Einzelnpatrouillendienste begriffene Militärpersonen, welche die Verübung einer strafbaren Handlung, zu deren Verhinderung sie dienstlich verpflichtet sind, vorsätzlich geschehen lassen, werden ebenso bestraft, als wenn sie die That während der Dienstausübung selbst verübt hätten.

Artikel 57.

Schlußbestimmungen.

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 42 Abs. 2 und Art. 63 ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Personen vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

Artikel 58.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

VI. Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Artikel 59.

Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmuag des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner in Art. 53 genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

Artikel 60.

Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 59), aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren zu erkennen;
2) bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedroht sind, darf höchstens auf Zuchthaus von 16 Jahren erkannt, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden;

3) bei allen andern strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 13 und 14 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden.

Artikel 61.

Trunkenheit.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Subordination (XI. Hauptstück), sowie bei allen im Dienste begangenen strafbaren Handlungen ist in den Fällen des Art. 60 wegen Trunkenheit nur dann auf eine geringere als die ordentliche Strafe zu erkennen, wenn sie ohne Verschulden des Thäters durch Umstände herbeigeführt wurde, deren Folgen er nicht beurtheilen konnte.

Artikel 62.

Gewalt oder Drohung.

Mangel oder Beschränkung der freien Willensbestimmung durch Furcht vor persönlicher Gefahr in Folge Drohung oder Gewalt ist bei Handlungen, wodurch eine militärische Dienstpflicht verletzt wird, ohne Einfluß auf die Strafbarkeit.

Artikel 63.

Irrthum und Unwissenheit.

Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand nicht kannte, durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist die letztere straflos.

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

In wie ferne in dem einen oder andern Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit einzutreten habe, ist nach den in der II. Abtheilung des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

Artikel 64.

Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Artikel 65.

Befehl.

Der Befehl zur Begehung einer strafbaren That macht in der Regel den Thäter nicht straflos.

Jedoch macht der dienstliche Befehl eines Vorgesetzten, durch dessen Ausführung ein Strafgesetz verletzt wurde, den Untergebenen dann straflos, wenn er weder den ihm ertheilten Befehl überschritten, noch gewußt hat, daß durch Ausführung des Befehles nur die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bezweckt werde.

In allen Fällen bleibt der Befehlende strafrechtlich verantwortlich.

Artikel 66.

Nothwehr.

Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person oder Sachen zu schützen, den Angreifer tödtet oder verletzt, oder zu diesem Zwecke eine in diesem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoweit er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Als Ueberschreitung der Nothwehr ist es nicht zu betrachten, wenn ein Vorgesetzter im Dienste gegen bereits begonnene oder unmittelbar drohende Angriffe eines Untergebenen sofort von der Waffe Gebrauch macht, insoferne ihm kein anderes Mittel, den Angreifer abzuwehren, zu Gebote steht.

Artikel 67.

Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Grenzen derselben schuldhaft überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 60 herabzusetzen.

Artikel 68.

Berechtigte Gewaltanwendung.

Die Anwendung von Waffengewalt, äußersten Falles sogar die Tödtung Widerspenstiger ist erlaubt:

1) militärischen Vorgesetzten zur Erzwingung des gegenüber einem Dienstbefehle verweigerten Gehorsams:

a) bei gewaltthätiger Widersetzung oder Bedrohung mittels Waffen in Fällen dringendster Noth und in Ermanglung eines andern zweckdienlichen Mittels;

b) bei militärischem Aufruhre nach wiederholter Aufforderung zum Auseinandergehen; oder

c) im Felde bei Alarmirung, beim Anmarsche in's Gefecht, während des Gefechtes, beim Rückzuge, dann zur Abwehr von Plünderung oder sonstiger Gewaltthätigkeit, sowie zur sofortigen Unterdrückung einer öffentlich vor Mehreren oder vor versammelter Mannschaft stattfindenden Aufforderung zum Kriegsverrathe oder zum Aufruhr;

2) Patrouillen, Posten und Wachen gegen gewaltsamen Widerstand bei Ausübung ihrer Dienstpflicht, sowie in Gemäßheit ihrer besonderen Dienstes-Instruction gegen flüchtige Gefangene nach vergeblichem Haltrufe;

3) Feldgendarmen in den Fällen der Ziff. 1, insbesondere gegen Solche, welche sich ohne Rechtfertigungsgrund aus der Gefechtslinie ziehen und nach Aufforderung zur Rückkehr in's Gefecht die Flucht ergreifen.

Artikel 69.

Schadensersatz. Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Andern einen Vermögensnachtheil zufügte, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder von Seite der bürgerlichen oder militärischen Obrigkeit oder deren Organe zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, die angedrohte Strafe vorbehaltlich dessen, was in den Art. 13 und 14 bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen.

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen Ersatz zurückgewiesen, so wird dies der geschehenen Ersatzleistung gleich geachtet.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

Artikel 70.

Straffolgen. So oft unter Anwendung der Art. 60, 67 oder 69 eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die im III. Hauptstücke aufgeführten Folgen kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Ausspruch zu verbinden gewesen wären oder hätten verbunden werden können, bleibt es, soferne im Gesetze nicht anders bestimmt ist, dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, ob jene Folgen oder welche derselben gegen den Verurtheilten einzutreten haben.

Artikel 71.

Jugend. Das jugendliche Alter des Thäters übt auf die Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen keinen Einfluß.

Findet das gegenwärtige Gesetz auf Personen vom Civilstande Anwendung, so sind in Bezug auf dieselben die Art. 76—82 des allgemeinen Strafgesetzbuches zu beobachten.

Artikel 72.

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird.

Als unverschuldet erlitten ist insbesondere auch diejenige Untersuchungshaft zu erachten, deren Verhängung unzulässig gewesen sein würde, wenn zur Zeit dieser Verhängung die Umstände, auf deren Annahme das Endurtheil gebaut ist, bereits festgestellt gewesen wären.

Artikel 73.

Besondere Bestimmung.

Im standrechtlichen Verfahren übt Schadensersatz (Art. 69) keine Wirkung und ist eine Herabsetzung der Strafe auch dann ausgeschlossen, wenn das Gesetz gestattet, in leichteren Fällen anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus zu erkennen.

VII. Hauptstück.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

Artikel 74.

In Fällen des Zusammenflusses militärischer Verbrechen oder Vergehen unter sich, oder mit gemeinen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen sind für die zuzuerkennende Strafe die in den Art. 84—87 des allgemeinen Strafgesetzbuches gegebenen grundsätzlichen Bestimmungen maßgebend.

Durch Schärfung abgekürzte Gefängnißstrafen werden nach der Grundstrafe berechnet.

Artikel 75.

Ist bei einem Zusammenflusse strafbarer Handlungen sowohl nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche als nach dem gegenwärtigen Gesetze auf Todesstrafe zu erkennen, so richtet sich der Strafvollzug nach Art. 12 dieses Gesetzes.

VIII. Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

Artikel 76.

Richterliches Erkenntniß.

Wer wegen einer ihm zur Last gelegten, nach diesem Gesetze strafbaren Thatsache von einem bayerischen Gerichte rechtskräftig

verurtheilt oder freigesprochen worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden.

Artikel 77.

Tod des Schuldigen. Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Confiscationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

Artikel 78.

Verjährung. Die gerichtliche Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung sowie der Vollzug einer rechtskräftig erkannten Strafe wird vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften durch die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingetretene Verjährung ausgeschlossen.

Artikel 79.

Vorbehaltlich der in Art. 80 enthaltenen Bestimmung tritt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ein:

1) in zwanzig Jahren bei Verbrechen, welche entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) in fünf Jahren bei den übrigen Verbrechen;
3) in zwei Jahren bei Vergehen.

Artikel 80.

Bildet ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen in sechs Monaten ein.

Artikel 81.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung. Ist der Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginnes der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

Artikel 82.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;

2) durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Artikel 83.

Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

1) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von dreißig Jahren;
2) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren;
3) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzuges läuft von dem Tage der Unterbrechung an eine neue Verjährungsfrist.

Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den in Art. 81 gegebenen Vorschriften.

Artikel 84.

Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe;
3) durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Artikel 85.

Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen.

Artikel 86.

Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von zwanzig Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.

Artikel 87.

Wirkungslosigkeit des Verzichtes auf Strafverfolgung.

Die strafgerichtliche Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist niemals von der Antragstellung des

Verletzten oder dritter Personen abhängig und der Verzicht hierauf wirkungslos.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

IX. Hauptstück.

Handlungen gegen die militärische Treue.

Artikel 88.

1) Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen.

Auf Militärpersonen, welche sich einer der in Art. 101—110, 113, 116 und 117 des allgemeinen Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen schuldig machen, finden, wenn dieselben nicht den Thatbestand des Kriegsverrathes (Art. 90) oder des militärischen Aufruhrs (Art. 145—149) bilden, die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung, jedoch sind diese Handlungen als militärische Verbrechen oder Vergehen zu behandeln.

Mit der Verurtheilung wegen eines nach vorstehenden Bestimmungen strafbaren Vergehens sind die Straffolgen des Art. 25 verbunden.

Artikel 89.

2) Kriegsverrath.

Des Kriegsverrathes macht sich diejenige Militärperson schuldig, welche während des Kriegszustandes in der Absicht, den Feind zu begünstigen, demselben Vorschub leistet oder den bayerischen Truppen oder deren Verbündeten Hindernisse in den Weg legt, Nachtheile zufügt oder Gefahr bereitet, insbesondere wenn dieselbe in dieser Absicht

1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten, oder Angehörige der Armee in Feindesgewalt bringt;
2) Befestigungen, Zeughäuser, Kassen, Magazine, Vorräthe von Waffen, Lebensmitteln oder andern Krigsbedürfnissen dem Feinde überliefert, zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde als Kundschafter dient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub leistet, dem Feinde Operationspläne, Risse von Festungen oder andern militärisch bedeutsamen Punkten, oder Nachrichten über Stärke oder Stellung von Truppen und dergleichen mittheilt;

4) dem Feinde Mannschaft zuführt, Waffen oder andern Kriegsbedarf verschafft, oder feindliche Kriegsgefangene freiläßt;
5) das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung dem Feinde oder irgend Jemanden, welcher davon keine Kenntniß haben soll, offenbart;
6) vor dem Feinde als Wachtposten, Commandant eines Detachements, einer Wache, Ronde oder Patrouille falsche Meldungen oder Postenübergaben macht, oder richtige zu machen unterläßt, insbesondere Wahrnehmungen, die sich auf die Vertheidigung des Postens beziehen, verschweigt;
7) vor dem Feinde, um die Truppen zu beunruhigen, Unordnung und Schrecken hervorruft, Alarm macht, Trompeten-, Trommel- und andere Signale gibt, zur Flucht auffordert, oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert;
8) einen Dienstbefehl gar nicht oder mangelhaft ausführt oder eigenmächtig abändert;
9) durch Schilderungen von der Macht und dem Erfolge des Feindes Zaghaftigkeit unter den Truppen zu verursachen sucht;
10) mit Personen im feindlichen Heere oder Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlichen oder schriftlichen Verkehr pflegt;
11) feindliche Proklamationen im Heere verbreitet;
12) die pflichtgemäße Fürsorge für die Verpflegung oder Sicherung der Truppen unterläßt.

Als vor dem Feinde befindlich ist eine Truppe von dem Augenbicke an zu betrachten, in welchem der Sicherungsdienst gegen den Feind angeordnet wird.

Artikel 90.

Während des Kriegszustandes werden der Hochverrath und die Vorbereitungen hiezu (Art. 101 und 102 des allg. St.G.B.) und der Landesverrath (Art. 110 des allg. St.G.B.) an Militärpersonen als Kriegsverrath bestraft.

Artikel 91.

Der Kriegsverrath wird mit dem Tode bestraft, es kann jedoch, mit Ausnahme der in Art. 89 Ziff. 1—7, sowie der in Art. 101 des allgemeinen Strafgesetzbuches aufgezählten Verbrechen, in leichtern Fällen auf Zuchthaus nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Artikel 92.

Hat zu einem bestimmten kriegsverrätherischen Unternehmen eine Verschwörung (Art. 103 des allg. St.G.B.) stattgefunden, ohne daß das Unter-

nehmen selbst ausgeführt, oder ein strafbarer Versuch hiezu gemacht wurde, so sollen die Anstifter mit dem Tode, in leichteren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 12 Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthaus von 8—20 Jahren bestraft werden, insoferne nicht in den Fällen des Art. 102 Ziff. 2 des allgemeinen Strafgesetzbuches nach Art. 90 und 91 des gegenwärtigen Gesetzes eine strengere Bestrafung Platz greift.

Ist jedoch das Unternehmen mit Beseitigung aller zu dessen Ausführung getroffenen Vorkehrungen und der durch diese hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben worden, ehe noch ein strafbarer Versuch oder ein Angriff gegen Personen oder Sachen oder ein militärischer Aufruhr stattgefunden hat, so tritt Straflosigkeit ein. Auf die Anstifter der Verschwörung hat diese Bestimmung jedoch nur dann Anwendung, wenn sie selbst zur Aufgebung des Unternehmens mitgewirkt oder dieselbe ausdrücklich gebilligt haben.

Straflos wird auch derjenige Theilnehmer an der Verschwörung, welcher von derselben Anzeige macht zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war, und in einer Weise, daß der Ausführung noch vorgebeugt werden konnte.

Artikel 93.

Hat eine Militärperson von dem Bestehen einer kriegsverrätherischen Verschwörung glaubhafte Kenntniß erhalten und vorsätzlich unterlassen, ihren Vorgesetzten davon Anzeige zu machen, so ist dieselbe als Theilnehmer an der Verschwörung, wenn aber die That, auf welche die Verschwörung gerichtet war, zur Ausführung gekommen oder ein strafbarer Versuch hiezu gemacht worden ist, als Theilnehmer an dieser That zu bestrafen.

Als Theilnehmer einer zur Ausführung gekommenen oder versuchten That wird auch diejenige Militärperson bestraft, welche außer dem Falle einer Verschwörung von dem Vorhaben einer kriegsverrätherischen Handlung glaubhafte Kenntniß erhalten, gleichwohl aber die Anzeige oder Einschreitung vorsätzlich unterlassen hat.

Artikel 94.

Eine Militärperson, welche zu einem dem Zwecke und der Art der Ausführung nach bestimmten kriegsverrätherischen Unternehmen auffordert, ohne daß diese Aufforderung den beabsichtigten Erfolg herbeiführt, soll mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, — geschah jedoch die Aufforderung zu einer solchen Handlung entweder öffentlich vor einer Menschenmenge oder vor versammelter Mannschaft oder mittels eines Preßerzeugnisses, mit Zuchthaus von 8—16 Jahren bestraft werden.

Artikel 95.

3) Desertion. Eine Militärperson, welche in der Absicht, sich der Erfüllung

ihrer militärischen Dienstpflicht zu entziehen, entweicht oder von ihrer Abtheilung wegbleibt, macht sich der Desertion schuldig.

Bei der Desertion ist auch der Versuch eines Vergehens strafbar.

Artikel 96.

Zum Thatbestande der Desertion ist nicht erforderlich, daß der Deserteur die Absicht gehabt habe, sich der Erfüllung seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, oder daß er eine bestimmte Zeit von seiner Abtheilung abwesend war, oder daß er den Garnisons- oder Cantonnements-Rayon überschritten habe.

Artikel 97.

Die Desertion wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu 2 Jahren, im Felde mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft.

War der Deserteur schon vorher wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt worden, so ist derselbe im Frieden mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, — im Felde aber mit Zuchthaus von 8—16 Jahren zu bestrafen.

Artikel 98.

Ist die Desertion

1) in verabredeter Verbindung dreier oder mehrerer Militärpersonen,
2) unter Gewaltanwendung gegen eine Person,
3) von einem Wachtposten oder von dem Commandanten eines Postens, einer Wache, Ronde, Patrouille oder eines Detachements, oder
4) nachdem die Mobilisirung der bewaffneten Macht oder eines Theiles derselben angeordnet war, begangen worden, oder ist
5) der Deserteur in fremde Kriegsdienste getreten, oder
6) hat derselbe Monturstücke, welche ihm nicht zu seiner Bekleidung unentbehrlich waren, Waffen oder ein Dienstpferd mitgenommen und nicht wieder eingebracht,

so soll Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre, im Rückfalle nicht unter 2 Jahren, im zweiten Rückfalle Zuchthausstrafe von 8—16 Jahren verhängt werden.

Im Felde ist auf Zuchthausstrafe von 8—16 Jahren, und wenn der Deserteur schon vorher wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt worden war, auf Zuchthaus von 12—20 Jahren zu erkennen.

Artikel 99.

Mit dem Tode wird bestraft:

1) der Anstifter einer von Drei oder Mehreren in verabredeter Verbindung verübten Desertion im Felde;

2) wer vor dem Feinde vom Wachtposten oder als Commandant eines Postens, einer Wache, Ronde, Patrouille oder eines Detachements, oder
3) aus einem belagerten festen Platze desertirt, oder unmittelbar oder während des Desertionszustandes zum Feinde übergeht.

Gleiche Strafe trifft kriegsgefangene Militärpersonen, welche während der Kriegsgefangenschaft in den Militärdienst des Feindes getreten sind.

Artikel 100.

Die Gerichte sind ermächtigt, bei Vergehen der Desertion auf die Hälfte des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabzugehen, wenn der Deserteur sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Entweichung oder des Ausbleibens von der Abtheilung, freiwillig stellt.

Geht aus den Umständen hervor, daß derselbe an der freiwilligen Stellung nur durch seine Aufgreifung verhindert wurde, so gilt dies der Stellung gleich.

Artikel 101.

Mit der Verurtheilung wegen Vergehens der Desertion sind die Straffolgen des Art. 25 verbunden.

Die Zeit der Abwesenheit eines Deserteurs wird in dessen Dienstzeit nicht eingerechnet.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der Desertion beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Deserteur zu seiner Pflicht zurückgekehrt ist.

Artikel 102.

Haben sich Drei oder Mehrere zum Zwecke gemeinschaftlicher Desertion über die Art und Weise der Ausführung derselben verabredet, ohne daß solche wirklich stattgefunden, oder ein strafbarer Versuch hiezu gemacht worden ist, so werden dieselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit die in Art. 25 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können, im Felde aber mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

Den Anstifter trifft Gefängniß von drei Monaten bis zu 2 Jahren nebst den im Art. 25 bezeichneten Folgen, im Felde die Todesstrafe, in leichtern Fällen Zuchthaus nicht unter 8 Jahren.

War die Verabredung auf Uebergang zum Feinde gerichtet, so haben gegen Anstifter und Theilnehmer die Bestimmungen des Art. 92 Abs. 1 in Anwendung zu kommen.

Im Falle freiwilligen Aufgebens oder der rechtzeitigen Anzeige des Desertionsvorhabens finden die im Art. 92 Abs. 2 und 3 aufgestellten Grundsätze gleichmäßige Anwendung.

Artikel 103.

Eine Militärperson, welche ohne die Absicht selbst zu desertiren, einen Andern zur Desertion zu verleiten sucht, wird, wenn auch der Versuch ohne Erfolg geblieben ist, nach Art. 102 Abs. 2 bestraft.

Artikel 104.

Invaliden, welche aus der Invaliden-Anstalt entweichen, werden nicht wegen Desertion, sondern wegen eigenmächtiger Entfernung bestraft.

Gleiches gilt von Militärpersonen, welche in Friedenszeiten nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht entweichen oder von ihrer Abtheilung wegbleiben, bevor sie aus dem Militärverbande entlassen sind.

Artikel 105.

4) Selbstbeschädigung.

Militärpersonen, welche in der Absicht, sich der Erfüllung ihrer militärischen Dienstpflicht zu entziehen, Verunstaltungen, Verletzungen oder Krankheiten ihrers Körpers verursachen, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu 3 Jahren bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 verbunden sind.

Ist in Folge der That eine gänzliche Unfähigkeit zum Militärdienst eingetreten, so ist auf Gefängniß von 1—3 Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 2 verbunden sind.

Ist die That geschehen, nachdem die Mobilisirung der bewaffneten Macht oder eines Theils derselben angeordnet war, so ist auf Gefängniß von 1 bis 3 Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 25 verbunden sind. Ist jedoch der Schuldige in Folge der That gänzlich dienstuntauglich geworden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren ein.

Artikel 106.

5) Simulation.

Militärpersonen, welche in der Absicht, sich der Erfüllung ihrer militärischen Dienstpflicht zu entziehen, sich den Anschein geben, als litten sie an einer geistigen oder körperlichen Krankheit, oder welche hiefür gefälschte Belege beibringen, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu 2 Jahren und im Falle des Art. 105 Abs. 3 mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 verbunden werden können.

Artikel 107.

6) Feigheit.

Militärpersonen, welche aus Furcht vor persönlicher Gefahr ihrer Dienstpflicht zuwider handeln, machen sich der Feigheit schuldig.

Artikel 108.

Mit dem Tode wird bestraft, wer im Anmarsche zum Gefechte, während desselben oder während des Rückzuges

1) die Flucht zuerst ergreift,
2) Andere zur Flucht verleitet,
3) sich weigert zu fechten oder gegen den Feind vorzurücken.

Artikel 109.

Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren hat verwirkt, wer:

1) vor einem erwarteten Gefechte, im Anmarsche zu demselben, während des Gefechtes oder auf dem Rückzuge von seinem Corps heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft, verdirbt oder im Stiche läßt, sein Pferd oder seine Equipage unbrauchbar macht;
2) durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich herbeigeführte Trunkenheit dem Gefechte oder einer sonstigen mit Gefahr verbundenen Dienstleistung sich zu entziehen sucht.

Artikel 110.

In allen übrigen Fällen wird die Feigheit mit Gefängniß von einem Monate bis zu 3 Jahren, welches geschärft werden kann, bestraft. Mit der Strafe sind die Straffolgen des Art. 25 verbunden.

Artikel 111.

Hat der Schuldige vor seiner Verurtheilung oder dem Urtheilsvollzuge hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die verwirkte Strafe bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes unter Umgangnahme von den Straffolgen herabgesetzt, nach Umständen auch als völlig getilgt erklärt werden.

X. Hauptstück.

Handlungen zu Schaden oder Gefahr der Kriegsmacht im Felde.

Artikel 112.

1) Im Allgemeinen.

Militärpersonen, welche zwar ohne die Absicht den Feind zu begünstigen, jedoch mit vorsätzlicher Verletzung ihrer Dienstpflicht eine Handlung verüben, durch welche dem Feinde Vortheile erwächst, oder den bayerischen Truppen oder deren Verbündeten ein Hinderniß in den Weg gelegt, Nachtheil zugefügt oder Gefahr bereitet wird, sind mit Zuchthaus bis zu

12 Jahren, in leichtern Fällen mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen, womit die in Art. 25 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Artikel 113.

Die fahrlässige Verübung einer der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen wird mit Gefängniß bestraft, womit die in Art. 25 Ziff. 1 bezeichnete Straffolge verbunden werden kann.

Artikel 114.

2) Eigenmächtige Capitulation.

Ohne Rücksicht auf die Absicht des Handelnden wird mit dem Tode, in leichteren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft:

1) der Commandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergeben hat, während ihm noch Mittel zur Vertheidigung des Platzes zu Gebote standen, ohne zur Erhaltung des Platzes das gethan zu haben, was Ehre und Pflicht ihm vorschreiben, endlich ohne daß der angeordnete Kriegsrath mit Stimmenmehrheit die Nothwendigkeit der Uebergabe ausgesprochen hat;
2) jedes Mitglied eines Kriegsrathes, welches seine Zustimmung zu der in Folge dieser Zustimmung erfolgten Uebergabe des Platzes gegeben hatte, während noch Mittel zur Vertheidigung des Platzes zu Gebote standen;
3) jeder Befehlshaber, welcher mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten ohne höheren Befehl verlassen oder dem Feinde übergeben hat;
4) jeder Befehlshaber, welcher auf freiem Felde capitulirt hat, wenn die Capitulation das Strecken der Waffen für seine Abtheilung zur Folge gehabt, und wenn er nicht zuvor das Aeußerste gethan hat, was Ehre und Pflicht ihm vorschreiben.

Artikel 115.

3) Sicherheitgefährdende Handlungen der Wachen, Ronden und Patrouillen.

Diejenige Militärperson, welche im Felde den ihr angewiesenen Posten eigenmächtig verläßt, oder den Postenbefehl nicht vollzieht, oder welche durch Schlaf, Trunkenheit oder sonst in schuldhafter Weise sich außer Stand gesetzt hat, den Postenbefehl zu vollziehen, wird, wenn solches auf dem äußersten Posten vor dem Feinde (Vedette und Benachrichtigungsposten) geschehen, ohne Rücksicht darauf, ob hiedurch ein wirklicher Nachtheil oder eine Gefahr für die Truppen herbeigefürt wurde oder nicht, mit dem Tode bestraft.

In anderen Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren, wenn jedoch keine Gefahr für die Sicherheit der Truppen hiedurch entstanden ist, Gefängniß nicht unter 3 Monaten ein.

Artikel 116.

Den Strafbestimmungen des Art. 115 Abs. 1 und 2 unterliegt ferner im Felde der Commandant einer Wache, Ronde oder Patrouille, welcher den ihm ertheilten Befehl nicht vollzieht, oder die ihm obliegenden Sicherungshandlungen unterläßt, oder die Wachsamkeit und Schlagfertigkeit seiner Abtheilung durch Nichtbeachtung der hiefür gegebenen Anordnungen beeinträchtigt, oder seine Abtheilung unbefugt verläßt, oder endlich durch Trunkenheit, Schlaf oder sonst in schuldhafter Weise sich außer Stand gesetzt hat, den Felddienstvorschriften in ihrem vollen Umfange zu entsprechen.

Wird auf eine Vergehensstrafe erkannt, so kann damit die in Art. 25 Ziffer 1 bezeichnete Straffolge verbunden werden.

Artikel 117.

Wer von der nicht auf Posten befindlichen Mannschaft einer Wache oder von der Mannschaft einer Ronde oder Patrouille seine Abtheilung eigenmächtig verläßt, oder durch Trunkenheit, Schlaf oder sonst in schuldhafter Weise sich für den ihm obliegenden Sicherheitsdienst unfähig macht, wird, wenn solches auf äußerster Linie vor dem Feinde geschehen, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, außerdem im Felde mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Artikel 118.

Die fahrlässige Verübung der in den Art. 115—117 bezeichneten Handlungen wird nach denselben Strafbestimmungen gestraft, wie die vorsätzliche.

Artikel 119.

4) Schädigende oder gefährdende Handlungen feindlicher oder anderer Militär- oder Civilpersonen.

Militärangehörige und Civilbeamte der feindlichen Macht, welche die Grenzen ihrer Dienstpflicht überschreiten, sowie Angehörige fremder Armeen und Civilpersonen, welche im In- oder Auslande zu Schaden oder Gefahr der im Felde stehenden bayerischen oder einer verbündeten Armee oder Angehöriger derselben handeln und deshalb der Militärbehörde vorgeführt werden, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen.

Artikel 120.

a) Spionage, Verleitung zu Untreue und Ungehorsam, Falschwerbung.

Mit dem Tode, in leichteren Fällen der Ziffer 2 und 3 mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, wird bestraft, wer

1) dem Feinde als Spion dient oder einem Spione Vorschub leistet;

2) Angehörige der bayerischen oder verbündeten Armee zur Desertion oder zum Kriegsverrathe zu verleiten sucht;
3) bayerische oder verbündete Truppen zum Ungehorsame gegen Dienstbefehle, zur Widersetzung oder zum Aufruhr aufwiegelt;
4) dem Feinde Mannschaft zuführt, oder ihm Waffen oder andern Kriegsbedarf verschafft.

Artikel 121.

Als Spion wird betrachtet, wer, um den Feind zu begünstigen, heimlicher Weise den Zustand der Truppen, des Lagers, der Befestigungen oder Magazine, die Stärke, Stellungen, Bewegungen oder Absichten der Armee oder sonstige Umstände, welche sich auf den Angriff oder die Vertheidigung beziehen, zu erspähen sucht.

Dagegen können feindliche Militärpersonen, welche auf Recognoscirungen oder sonst in der Absicht Erkundigungen einzuziehen in die Linie der Armee eingedrungen sind, als Spione nicht behandelt werden, insoferne sie nicht durch Verläugnung oder Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauches verletzen.

Artikel 122.

b) Verrath, Aufstand.

Mit dem Tode wird bestraft, wer in einem von bayerischen oder verbündeten Truppen besetzten ausländischen Gebiete
1) einen von den Truppen besetzten Platz oder Angehörige der Armee in Feindesgewalt bringt;
2) Kassen, Magazine, Vorräthe von Waffen, Lebensmitteln oder anderen Kriegsbedürfnissen dem Feinde überliefert, zerstört oder unbrauchbar macht;
3) Nachrichten oder Erfahrungen über die Kriegsführung, Pläne von Festungen, Lagern und andern militärisch bedeutsamen Punkten, welche ihm auf gesetzlichem Wege oder in erlaubter Weise zugekommen sind, an den Feind mittheilt;
4) dem Feinde freiwillig als Wegweiser zu einer militärischen Action (Anmarsch, Rückzug, Umgehung und jede andere Thätigkeit, welche sich auf ein Gefecht bezieht) gegen bayerische oder verbündete Truppen dient;
5) als Wegweiser bayerische oder verbündete Truppen absichtlich irreleitet;
6) hinterlistig Leben oder Gesundheit der einquartirten Truppen gefährdet, oder
7) gegen die Occupationstruppen oder die von Bayern eingesetzten Behörden in offenem Aufstande die Waffen ergreift oder sich eines bewaffneten Angriffs gegen Angehörige der Armee schuldig macht;

Vorstehende Strafbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn ein Ausländer während des Krieges in einem von bayerischen oder verbündeten Truppen besetzten inländischen Gebietstheile eine der vorstehenden Handlungen vornimmt.

Artikel 123.

c) Wortbrüchigkeit der Kriegsgefangenen.

Die gleiche Strafe hat einzutreten gegen feindliche Militärpersonen, welche aus der Kriegsgefangenschaft unter der Verpflichtung, nicht mehr gegen die bayerische oder eine verbündete Macht zu dienen, freigegeben wurden, wenn sie mit den Waffen in der Hand wieder ergriffen werden.

Artikel 124.

d) Andere Handlungen wider die Kriegsmacht.

Andere Handlungen, durch welche absichtlich der feindlichen Macht Vorschub geleistet oder den bayerischen oder verbündeten Truppen Hindernisse oder Gefahren bereitet oder Nachtheile zugefügt werden, sind an den in Art. 119 bezeichneten Personen mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, und wenn dadurch ein erheblicher Schaden entstanden ist, mit Zuchthaus nicht unter 12 Jahren zu bestrafen.

Sind solche Handlungen gemeingefährliche im Sinne der Art. 347, 348, 353, 354, 356, 357, 358, 361, 362 und 363 Abs. 1 des allgemeinen Strafgesetzbuches, so soll Todesstrafe eintreten.

XI. Hauptstück.

Strafbare Handlungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

Artikel 125.

1) Subordinationsverletzung: a) Achtungsverletzung.

Militärpersonen, welche die ihren Vorgesetzten gebührende Achtung und Ehrerbietung durch Worte oder in deren Gegenwart durch Geberden oder durch Unterlassung der vorgeschriebenen Ehrenbezeugung, oder auch im schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder mittels eines Preßerzeugnisses verletzen, werden, wenn sie vorher binnen Jahresfrist wiederholt wegen Achtungsverletzung disciplinär bestraft worden waren, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Artikel 126.

Wurde die Verletzung der Achtung im Dienste oder in Bezug auf ein Dienstverhältniß mittels eines Preßerzeugnisses oder öffentlich in Gegenwart Dreier oder Mehrerer, oder vor versammelter Mannschaft durch eine in verletzender Form vorgebrachte Beschwerde, durch laute Widerrede, Tadel dienst-

licher Verfügungen oder Zuredestellung wegen solcher verübt, so tritt Gefängniß bis zu 6 Monaten schon im ersten Falle ein.

Hat in solchen Fällen die Verletzung der Achtung durch Beschimpfung oder Bedrohung des Vorgesetzten stattgefunden, so greift Gefängniß von einem Monate bis zu 3 Jahren, und wenn sie von Militärpersonen unter den Waffen verübt wurde, Gefängniß nicht unter 6 Monaten Platz.

Artikel 127.

Eine Militärperson, welche einen Vorgesetzten aus Anlaß einer Diensthandlung zum Zweikampf fordert, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Vorgesetzten, welcher solche Herausforderung annimmt.

In beiden Fällen kann Verlust der Charge als Straffolge verhängt werden.

Artikel 128.

b) Ungehorsam.

Ungehorsam gegen einen dienstlichen Befehl durch Nichtbefolgung, eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird, insoweit nicht in den nachfolgenden Artikeln anders verordnet ist, nach wiederholter disciplinärer Bestrafung mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 129.

Gefängniß von einem Monate bis zu 3 Jahren, im Felde Zuchthaus bis zu 8 Jahren, tritt ein, wenn

1) der Ungehorsam in verabredeter Verbindung Dreier oder Mehrerer begangen, oder
2) der Gehorsam ausdrücklich verweigert, oder
3) nach Wiederholung des Dienstbefehles im Ungehorsam beharrt wurde.

Artikel 130.

Wurde der Ungehorsam unter den in Art. 129 Ziff. 1—3 bezeichneten Umständen verübt, und zwar:

1) vor versammelter Mannschaft,
2) unter Beschimpfung oder Bedrohung eines Vorgesetzten mit Worten, oder
3) gegen den Befehl, unter die Waffen zu treten,

so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, im Felde auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn aber die That

4) unter den Waffen verübt wurde, auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren, im Felde bis zu 20 Jahren zu erkennen.

In den unter Ziff. 1—4 aufgeführten Fällen ist, wenn die Handlung gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl gerichtet war, auf Todesstrafe, in leichteren Fällen auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren zu erkennen.

Artikel 131.

c) Thätliche Bedrohung und Widersetzung.

Militärpersonen, welche, um den Ungehorsam gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durchzuführen, um die Ausführung eines dienstlichen Befehles zu verhindern oder um eine dienstliche Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, den Vorgesetzten oder dessen Organe thätlich bedrohen oder an letzteren Gewalt verüben, werden mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden sind. Im Felde tritt Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren ein.

Hat die Bedrohung oder die Gewaltanwendung gegen die Organe des Vorgesetzten mit Waffen oder unter den Waffen stattgefunden, so ist Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren, im Felde Zuchthausstrafe von 12 bis 20 Jahren, — wenn sie jedoch im Felde gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl gerichtet war, Todesstrafe, in leichteren Fällen Zuchthaus nicht unter 12 Jahren zu verhängen.

Hat endlich die Widersetzung mittels eines Angriffs auf den Vorgesetzten selbst stattgefunden, so ist auf Zuchthausstrafe von 8 bis 16 Jahren, im Felde auf Todesstrafe, in leichteren Fällen auf Zuchthaus nicht unter 12 Jahren zu erkennen.

Artikel 132.

Militärpersonen, welche außer den Fällen der Widersetzung einen Vorgesetzten thätlich bedrohen, werden mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft.

Hat jedoch die Bedrohung während der Vorgesetzte oder der Thäter im Dienste war oder in Bezug auf ein Dienstverhältniß stattgefunden, so tritt Gefängniß nicht unter 3 Monaten, im Felde nicht unter einem Jahre ein, und wenn in diesen Fällen die Bedrohung mittels Waffe oder unter den Waffen verübt wurde, Gefängniß nicht unter einem Jahre, im Felde Zuchthaus bis zu 8 Jahren.

Artikel 133.

d) Thätliches Vergreifen.

Ein thätlicher Angriff auf die Person eines Vorgesetzten wird mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

Hat der thätliche Angriff:

1) mittels einer Waffe, oder

2) vor versammelter Mannschaft, oder

3) aus Anlaß eines dienstlichen Verhältnisses oder während der Angegriffene oder der Thäter im Dienste war, stattgefunden,

so ist auf Zuchthausstrafe von 8 bis 16 Jahren zu erkennen.

Artikel 134.

Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren tritt ein:

1) wenn der thätliche Angriff unter den Waffen,
2) wenn der Angriff mit der Absicht begangen wurde, den Vorgesetzten zu tödten;
3) wenn derselbe eine nach Art. 234 Ziff. 1 des allgemeinen Strafgesetzbuches strafbare Körperverletzung zur Folge hatte.

Artikel 135.

Im Felde wird jedes thätliche Vergreifen an der Person des Vorgesetzten mit dem Tode, in leichteren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft.

Artikel 136.

Die Majestätsbeleidigung in den Fällen der Art. 121 und 122 des allgemeinen Strafgesetzbuches wird an Militärpersonen nach den Bestimmungen dieser Artikel bestraft, jedoch ist dieselbe als militärisches Verbrechen oder Vergehen zu behandeln.

Artikel 137.

e) Subordinationsverletzung gegen Wachen rc.

Eine Militärperson, welche sich gegen eine Schildwache, Ronde, Patrouille, Escorte, Schutzwache, überhaupt eine militärische Wache jeder Art, gegen Feldgendarmen, während sie in Ausübung ihres Dienstes begriffen sind, einer Beleidigung, oder während ihrer Dienstesfunction und in Bezug auf diese eines Ungehorsams, einer Bedrohung, Widersetzung oder eines thätlichen Angriffs schuldig macht, wird ohne Rücksicht auf das zwischen den betreffenden Personen bestehende Rangverhältniß ebenso bestraft, als wenn die Handlung an einem Vorgesetzten verübt worden wäre.

Artikel 138.

Strafmilderung.

Hat der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Gränzen der ihm zustehenden Gewalt oder durch herabwürdigende Behandlung den Untergebenen zu einer Subordinationsverletzung gereizt, so soll statt der Todesstrafe auf Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren erkannt, die angedrohte Freiheitsstrafe aber nicht über ihre mittlere Dauer zugemessen und kann dieselbe bis zur Hälfte des niedrigsten ordentlichen Strafmaßes herabgesetzt werden.

Artikel 139.

Gleiche Strafermäßigung soll eintreten, wenn der Vorgesetzte die außer Dienst und ohne Bezug auf ein Dienstverhältniß an ihm begangene Subordinationsverletzung durch Verübung einer rechtswidrigen That in Bezug auf das Privat- oder Familienleben des Untergebenen hervorgerufen, oder wenn er dem Letzteren in den Fällen der Art. 125 und 132 Abs. 1 durch unpassende Vertraulichkeit Veranlassung gegeben hat, die schuldige Achtung gegen seinen Vorgesetzten zu vergessen.

In Fällen der ersten Art kann, wenn die rechtswidrige That des Vorgesetzten eine schwere Verletzung des Untergebenen enthält, von Strafe wegen Subordinationsverletzung Umgang genommen werden.

Artikel 140.

2) Eigenmächtige Versammlung und Sammlung von Unterschriften.

Wegen Abhaltung einer den Bestimmungen der militärischen Dienstvorschriften zuwiderlaufenden Versammlung von drei oder mehreren Militärpersonen zur Berathung oder Beschlußfassung über gemeinschaftliches Vorgehen in Angelegenheiten des Dienstes oder der Standesverhältnisse werden die Veranstalter der Versammlung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit Verlust der Charge als Straffolge verbunden werden kann, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Sammler von Unterschriften für gemeinsame schriftliche Vorstellungen oder Beschwerden bezüglich solcher Angelegenheiten in einer den militärischen Dienstvorschriften zuwiderlaufenden Form.

Artikel 141.

3) Aufwiegelung.

Militärpersonen, welche durch Worte oder Schriften (Art. 8 des allg. St.G.B.) Mißvergnügen oder Unzufriedenheit in Bezug auf den Dienst oder auf Standesverhältnisse in der Truppe zu erregen suchen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre, im Felde mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, und wenn eine solche Handlung unter den Waffen begangen wurde, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten, im Felde mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

Artikel 142.

War die Handlung darauf gerichtet, zum Ungehorsame oder zur Widersetzlichkeit aufzureizen, so tritt Gefängniß nicht unter 6 Monaten, im Felde Zuchthaus bis zu 12 Jahren, und bei Verübung unter den Waffen Gefängniß nicht unter einem Jahre, im Felde Zuchthaus von 8—16 Jahren ein.

Mit den auf Grund dieser Bestimmung verhängten Gefängnißstrafen sind die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden.

Aufforderung zu bestimmten Handlungen des Ungehorsams oder der Widersetzung, verübt vor versammelter Mannschaft oder öffentlich vor Mehreren oder mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des allg. St.G.B.), wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, im Felde mit dem Tode, in leichteren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 12 Jahren bestraft.

Artikel 143.

4) Meuterei.

Meuterei liegt vor, wenn drei oder mehrere Militärpersonen sich zur gemeinsamen Begehung der in Art. 129—132, 145, 149 und 192 mit Strafe bedrohten Handlungen verabredet haben.

Die Meuterei wird bestraft wie die That selbst, auf deren Ausführung sie gerichtet war, jedoch darf die Strafe nicht über ihrer mittleren Dauer ausgemessen und kann auf die Hälfte des niedrigsten Maßes herabgesetzt werden.

Im Felde trifft den Anstifter einer Meuterei die Strafe der vollendeten That.

Im Falle freiwilligen Aufgebens des meuterischen Unternehmens, sowie der rechtzeitigen Anzeige finden die in Art. 92 Abs. 2 und 3 aufgestellten Grundsätze gleichfalls Anwendung.

Artikel 144.

Militärpersonen, welche von dem Bestehen einer Meuterei in glaubwürdiger Weise Kenntniß erlangt und die Anzeige absichtlich unterlassen haben, werden als Theilnehmer an derselben bestraft.

Artikel 145.

5) Militärischer Aufruhr.

Wenn sich drei oder mehrere Militärpersonen zu gemeinsamer Verübung einer Widersetzung (Art. 131), einer thätlichen Bedrohung oder des thätlichen Vergreifens an einem Vorgesetzten (Art. 132—135) zusammenrotten, oder wenn drei oder mehrere aus anderer Veranlassung versammelte Militärpersonen den Entschluß kundgeben, sofort zur gemeinsamen Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so liegt militärischer Aufruhr vor.

Artikel 146.

Wegen militärischen Aufruhrs sollen, wenn noch keine Gewaltthat verübt worden, die Anstifter und Aufrührer mit Zuchthaus von 12 bis 20 Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu 12 Jahren, wenn aber bereits Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen stattgefunden oder die Aufrührer oder Einzelne derselben zur Ausführung ihres verbrecherischen Unternehmens sich bewaffnet haben, oder wenn der Aufruhr unter den Waffen begangen worden ist, die Anstifter, Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten an einem Vor-

gesetzten verübt haben, mit Zuchthaus nicht unter 16 Jahren, die anderen Theilnehmer mit 8—16 Jahren Zuchthaus bestraft werden.

Ist der Aufruhr vor dem Feinde oder in einem im Kriegsstande befindlichen Platze oder im Felde unter den Waffen begangen worden, so trifft alle Anstifter, Anführer und Theilnehmer die Todesstrafe, die letzteren in leichteren Fällen Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren.

Artikel 147.

Wer sich an einem Aufruhre betheiligt, jedoch sich zur Ordnung gefügt hat, bevor noch Gewalthandlungen begangen worden sind, unterliegt einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren.

Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt Abs. 1 nur dann, wenn das ganze Unternehmen aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben.

Artikel 148.

Militärpersonen, welche in der Absicht den Aufruhr zu befördern Signale oder sonstige Zeichen gegeben haben, werden gleich dem Anstifter bestraft.

Artikel 149.

Hat eine der in Art. 145 bezeichneten Handlungen stattgefunden, um einen der in Art. 101 des allgemeinen Strafgesetzbuches bezeichneten Zwecke zu erreichen, oder außer dem Falle des Hochverrathes dem Könige eine Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung oder Ausführung einer Entschließung des Königs zu verhindern, so finden hierauf, vorbehaltlich der nach Art. 105 des allgemeinen Strafgesetzbuches von den Anstiftern, Anführern oder Theilnehmern des Aufruhres zum Hochverrathe verwirkten höheren Strafe, die Bestimmungen der Art. 146—148 gleichfalls Anwendung.

Artikel 150.

Gemeinsame Bestimmung.

Mit jeder in Gemäßheit der Art. 126, 128—132, 136, 138, 139, 141, 147 Abs. 1 erkannten Gefängnißstrafe können die in Art. 25 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Straffolgen verbunden werden.

Artikel 151.

Besondere Bestimmungen.

Ein Vorgesetzter, welcher die Fortsetzung eines der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Verbrechen oder Vergehen zu verhindern in der Lage ist und solches aus Mangel an Energie unterläßt, wird mit Gefängniß bestraft, womit der Verlust der Charge als Straffolge verbunden werden kann.

Artikel 152.

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes finden auch auf die kriegsgefangenen feindlichen Militärpersonen, welche sich einer hier vorgesehenen strafbaren Handlung gegen Angehörige der bayerischen Armee schuldig machen, Anwendung.

Straffolgen greifen in diesen Fällen nicht Platz.

Artikel 153.

Die in den Art. 125, 126, 128—140, 145—149 und 151 enthaltenen Strafbestimmungen finden auf die Ersatzmannschaften und Angehörigen der Reserve und Landwehr Anwendung:

1) im Falle der Mobilmachung oder außerordentlichen Zusammenziehung der Reserve oder Landwehr, oder der Einberufung der Ersatzmannschaften der activen Armee nach Art. 23 des Gesetzes: „die Wehrverfassung betr.," von dem Empfange der Einberufungsordre oder dem Tage der Verkündung der jedesmaligen öffentlichen Aufforderung zum Einrücken im Bezirke ihres Wohnortes an bis zur Wiederentlassung;
2) im Falle der Einberufung zu den Uebungen oder zu den Controlversammlungen mit der Stellung hiezu bis zur Wiederentlassung; — außerdem:
3) wenn die in den angeführten Artikeln bezeichneten Handlungen im militärdienstlichen Verkehre mit einem Vorgesetzten oder in Militäruniform im persönlichen Zusammentreffen mit einem gleichfalls in Uniform befindlichen Vorgesetzten begangen worden sind;
4) die Art. 132—134, 145—148 finden endlich auch dann Anwendung, wenn die That außerhalb der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Zeitabschnitte gegen einen Vorgesetzten begangen wurde, um auf dessen Dienstesverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

XII. Hauptstück.

Mißbrauch der Dienstgewalt und Verletzung des dienstlichen Ansehens.

Artikel 154.

1) Herabwürdigende Behandlung.

Militärische Vorgesetzte, welche einen Untergebenen in oder außer Dienst durch Beschimpfung, Thätlichkeiten oder sonst herabwürdigend behandeln, werden nach wiederholter disciplinärer

Bestrafung wegen solchen Verhaltens mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Artikel 155.

Geschah solche herabwürdigende Behandlung ohne Thätlichkeit

1) an einem Chargirten vor dessen Untergebenen oder

2) unter den Waffen,

so tritt die im Art. 154 angedrohte Strafe schon im ersten Falle ein.

Wenn aber der Vorgesetzte

a) dem Untergebenen eine Mißhandlung oder körperliche Beschädigung zugefügt, oder

b) eine Thätlichkeit unter den Waffen oder

c) eine solche an einem Chargirten

verübt hat, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten zu erkennen.

Der Versuch des unter lit. b und c bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Artikel 156.

Ist der Vorgesetzte zu einer der in den Art. 154 und 155 bezeichneten Handlungen ohne schuldhafte Veranlassung von seiner Seite durch das Benehmen des Untergebenen gereizt worden, so soll die ordentliche Strafe nicht über ihrer mittlern Dauer ausgemessen, und kann bei besonders mildernden Umständen im Falle des Art. 155 Abs. 2 bis auf einen Monat Gefängniß herabgegangen werden.

Artikel 157.

2) Anmaßung und Mißbrauch der Strafbefugniß, Beeinflussung der Rechtspflege.

Ein Vorgesetzter, welcher durch absichtliche Ueberschreitung der Strafbefugniß, oder durch Verhängung wissentlich unverdienter oder unerlaubter Strafen, oder durch gesetzwidrige Beeinflussung der Rechtspflege seine Dienstgewalt mißbraucht, wird, soweit nicht nach Art. 199 eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Verlust der Charge als Straffolge verbunden werden kann, bestraft.

Artikel 158.

3) Unterlassene Strafeinschreitung.

Vorgesetzte, welche die ihnen zustehende Bestrafung einer zu ihrer dienstlichen Kenntniß gekommenen Uebertretung eines Untergebenen pflichtwidrig unterlassen, haben Gefängniß bis zu 6 Monaten verwirkt.

Artikel 159.

4) Mißbrauch der Untergebenen zu Privatzwecken.

Ein Vorgesetzter, welcher seine Dienstgewalt gegen einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, welche in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht,

oder durch sein Ansehen, jedoch ohne Zwang, denselben veranlaßt, gegen ihn eine Verbindlichkeit einzugehen, die jenem nachtheilig oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von schädlichem Einfluß sein kann, soll, wenn wegen einer solchen Handlung bereits disciplinäre Bestrafung vorausgegangen ist, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden, womit der Verlust der Charge als Straffolge verbunden werden kann.

Artikel 160.

Besondere Bestimmungen.

Wachen, Ronden, Patrouillen, Escorten, Feldgendarmen, Gefangenaufseher, welche während ihrer Dienstesausübung oder mit Bezug auf diese sich einer der in dem gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen, wenn auch in der Richtung gegen Civilpersonen, schuldig machen, werden gleich den Vorgesetzten bestraft.

Artikel 161.

Die Strafbestimmungen der Art. 154 und 155 haben, wenn eine der in diesen Artikeln bezeichneten Handlungen von einem der Reserve oder Landwehr angehörigen Vorgesetzten oder von einem Vorgesetzten aus der activen Armee an einem Angehörigen der Reserve, Landwehr oder der Ersatzmannschaften außer dem Falle der beiderseitigen Dienstespräsenz begangen wurde, nach Maßgabe des Art. 153 in Anwendung zu kommen.

XIII. Hauptstück.

Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege.

Artikel 162.

1) Widerrechtliche Handlungen gegen den Feind.

Der Befehlshaber einer Truppenabtheilung, welcher nach erhaltener dienstlicher Nachricht vom Frieden, vom Waffenstillstande oder der Waffenruhe die Feindseligkeiten angriffsweise fortsetzt, wird mit dem Tode bestraft.

Artikel 163.

Todesstrafe, in leichteren Fällen der Ziffer 1 Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, trifft:

1) denjenigen, der einen feindlichen Parlamentär, nachdem derselbe als solcher erkannt und angenommen worden, tödtet oder verletzt;
2) den Befehlshaber einer Truppe, welcher die Parlamentärflagge oder das vereinbarte Neutralitätszeichen mißbraucht, um unter deren Schutze einen Angriff auf den Feind zu machen.

Artikel 164.

Der Befehlshaber, welcher ohne Noth auf einen mit dem Neutralitätszeichen gedeckten Verbandplatz, auf Lazarethe, Ambulancen oder Transporte von Verwundeten oder Kranken einen bewaffneten Angriff ausführt oder anordnet, soll, wenn eine Person dadurch getödtet worden, mit dem Tode, außerdem mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Artikel 165.

Neutrale Militärpersonen, welche sich ohne Noth oder specielle Ermächtigung am Kampfe betheiligen, oder überhaupt feindliche Handlungen vornehmen, werden mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft, vorbehaltlich der durch die That nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten höheren Strafe.

Artikel 166.

Eine Militärperson, welche ohne Befehl oder Noth dem Feinde den erbetenen Pardon verweigert, wird mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, wenn der Bittende aber wehrlos war, nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen wegen Tödtung bestraft.

Artikel 167.

2) Widerrechtliche Handlungen gegen fremde Staatsangehörige.

Wer im Felde gegen Person oder Eigenthum fremder wenn auch feindlicher Staatsangehöriger oder Kriegsgefangener eine rechtswidrige Handlung begeht, soll, insoferne nicht die folgenden Artikel für besondere Fälle anders bestimmen, ebenso bestraft werden, als wenn die That an bayerischen Staatsangehörigen verübt worden wäre.

Artikel 168.

Wurde eine körperliche Mißhandlung an einem Kranken oder Verwundeten, an dem Quartiergeber oder dessen Hausgenossen begangen, oder gehörte der Beschädigte zu den neutralen oder unter besonderen militärischen Schutz gestellten Personen, so ist die ordentliche Strafe nicht unter ihrer mittleren Dauer auszumessen, wenn der Thäter zum Schutze oder zur Pflege der mißhandelten Person dienstlich bestellt war.

Ist eine der in Abs. 1 bezeichneten Personen getödtet worden, so soll, wenn nicht der Getödtete selbst schuldhafte Veranlassung zur That gegeben hat (Art. 229 Abs. 2 des allg. St.G.B.), auf Todesstrafe, außerdem auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren erkannt werden.

Artikel 169.

3) Plünderung.

Militärpersonen, welche im Felde fremde bewegliche Sachen,

sei es Privat- oder Staatseigenthum, in der Absicht rechtswidriger Zueignung offen wegnehmen oder erpressen, werden, insoferne nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wegen Plünderung mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

Die gleiche Strafbestimmung findet Anwendung auf Civilpersonen, welche in Gemeinschaft mit Militärpersonen plündern.

Geschah die Plünderung am Quartiergeber oder dessen Hausgenossen, oder an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, so ist auf Zuchthausstrafe von 8 bis 16 Jahren zu erkennen.

Wenn bei einer Plünderung eine Person getödtet oder schwer verletzt, oder wenn einem Vorgesetzten der Gehorsam beharrlich verweigert wurde, ist Todesstrafe verwirkt.

Geschah die Plünderung gemeinschaftlich von einer größern Anzahl unter Androhung oder Verübung von Gewalt an Personen, so trifft — auch ohne die im vorstehenden Absatze angeführten beschwerenden Umstände — die Anstifter, Anführer, sowie diejenigen, welche solche Gewalthandlungen verübt haben, gleichfalls die Todesstrafe.

Artikel 170.

Wer Kriegsgefangenen, Kranken oder Verwundeten auf dem Gefechtsplatze, auf dem Marsche, Transporte oder im Spitale, wer neutralen oder besonderem milititärischen Schutze unterstellten Personen im Kriege Gegenstände ihrer beweglichen Habe oder neutrales Gut in der Absicht widerrechtlicher Zueignung offen hinwegnimmt, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über Plünderung bestraft.

Wurde eine solche That von Militärpersonen an Schutz- oder Pflegbefohlenen derselben begangen, oder ist zum Zwecke der widerrechtlichen Aneignung ein Verwundeter oder Kranker mißhandelt worden, so tritt Todesstrafe, in leichtern Fällen Zuchthausstrafe nicht unter 8 Jahren ein.

Artikel 171.

4) Verheerung und Brandstiftung.

Militärpersonen, welche im Felde rechtswidrig fremdes Eigenthum verheeren, werden nach den Bestimmungen des Art. 169 bestraft.

In leichteren Fällen, namentlich bei geringer Beschädigung, kann auf Gefängniß erkannt und damit der Verlust der Charge verbunden werden.

Geschah die Verheerung in der in Art. 347, 348, 353, 354, 356, 357, 358, 361, 362 und 363 Abs. 1 des allgemeinen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Weise, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Artikel 172.

5) Eigenmächtige Erhebung von Kriegsschatzungen und Zwangslieferungen.

Militärpersonen, welche im Felde ohne eigennützige Absicht jedoch unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erheben oder das Maß der von ihnen vorzunehmenden Requisitionen überschreiten, werden mit Gefängniß bestraft.

Geschah die Erhebung mit bewaffneter Hand unter Androhung oder Verübung von Gewalt an Personen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren ein, wenn nicht nach andern Strafbestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist.

Artikel 173.

6) Marodiren.

Militärpersonen, welche im Felde von ihrer Abtheilung abkommen oder dieselbe verlassen und an die Einwohner unberechtigte Forderungen stellen, werden wegen Marodirens mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden werden können.

Artikel 174.

Ausnahmsbestimmung.

Die Art. 169, 172 und 173 sind nicht anwendbar, wenn bei dringendem Mangel die Hinwegnahme sich nur auf Lebens-, Feuerungs- oder Transportmittel, Kleidungsstücke und Fourage unter Beschränkung auf das wirkliche Bedürfniß ohne gewinnsüchtige Absicht erstreckt und eine Anwendung oder Androhung von Gewalt nicht stattgefunden hat.

XIV. Hauptstück.

Andere strafbare Handlungen gegen das Eigenthum in Bezug auf militärische Dienstes- oder Standesverhältnisse.

Artikel 175.

1) Eigenmächtiges Beutemachen, Unterschlagung der Beute.

Militärpersonen, welche während des Gefechtes oder nach demselben, um Beute zu machen, eigenmächtig von ihrer Abtheilung sich hinwegbegeben, oder hinter derselben zurückbleiben, werden mit Gefängniß nicht unter einem Monate, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden werden können, bestraft.

Artikel 176.

Militärpersonen, welche das auf dem Kampfplatze rechtmäßig erbeutete Eigenthum des getödteten Feindes oder erbeutetes feindliches Kriegsgut, welches in ihre Gewalt gerathen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung nicht abliefern, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen Unterschlagung zu bestrafen.

Artikel 177.

2) Entwendung auf dem Kampfplatze.

Nichtstreitende Angehörige der Armee, welche auf dem Kampfplatze das Eigenthum Getödteter oder sonst auf demselben zurückgebliebene Gegenstände in der Absicht rechtswidriger Zueignung hinwegnehmen, werden, insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 170 gegeben sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen Diebstahls bestraft.

Artikel 178.

3) Diebstahl und Unterschlagung im Dienste.

Auf Militärpersonen, welche entweder

1) im Wacht-, Sicherheits- oder Aufsichtsdienste an Geldern oder Sachen, zu deren Bewachung oder Sicherung sie bestellt sind, oder

2) als dienstlich bestellte Krankenwärter am Eigenthum der ihrer Pflege anvertrauten Kranken oder Verwundeten, oder

3) in einem sonstigen militärischen Dienstverhältnisse, insbesondere in den verschiedenen Zweigen der Armeeverwaltung, an Geldern oder Sachen, welche ihnen vermöge ihres Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, mögen dieselben Staats- oder Privateigenthum sein,

einen Diebstahl oder eine Unterschlagung begehen, finden die Strafbestimmungen des Art. 386 des allgemeinen Strafgesetzbuches Anwendung, falls nicht nach einer andern Bestimmung eine strengere Bestrafung eintritt.

Bei den unter Ziff. 3 fallenden Handlungen macht es keinen Unterschied, ob die Function eine ständige oder vorübergehende war, ob eine förmliche Verpflichtung stattgefunden hat oder nicht.

Artikel 179.

4) Unterschlagung an den zum eigenen dienstlichen Gebrauche anvertrauten Gegenständen.

Unterofficiere und Soldaten, welche die ihnen zum eigenen dienstlichen Gebrauche anvertrauten ärarialischen Gegenstände, wie Montur, Armatur oder Pferdeausrüstung, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise veräußern, verpfänden oder verbrauchen oder auf andere Weise sich zueignen, sind der Unterschlagung schuldig und werden, wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 10 fl. nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in andern Fällen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches bestraft.

Artikel 180.

5) Diebstahl, Betrug und Unterschlagung an Vorgesetzten, Kameraden und Kriegsgefangenen.

Unterofficiere und Soldaten, welche sich eines nach Art. 283 des allgemeinen Strafgesetzbuches strafbaren Diebstahles, einer gemeinstrafrechtlich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung oder eines in solcher Weise strafbaren Betruges zum Schaden

eines Vorgesetzten, eines dienstpräsenten Kameraden oder eines Kriegsgefangenen schuldig machen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 181.

Die Bestimmung des Art. 180 findet keine Anwendung auf eine erstmalige Entwendung oder Unterschlagung eines gemeinen Soldaten, welche an Eß- und Trinkwaaren, Tabak, Feuerzeug, Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Propretätsartikeln und ähnlichen geringfügigen Gegenständen im Werthbetrage bis zu 12 Kreuzern, ohne die Absicht der Verwerthung und ohne Oeffnung eines Tornisters, Mantelsackes oder sonstigen Behältnisses begangen wurde.

Eine solche Handlung soll als Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche ohne die in Art. 29 bezeichnete Straffolge bestraft werden.

Artikel 182.

6) Diebstahl am Quartiergeber.

Der Diebstahl am Quartiergeber oder an dessen Hausgenossen wird, vorbehaltlich der nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verwirkten höheren Strafe, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 183.

7) Diebstahl, Betrug ꝛc. durch Officiere.

Macht sich ein Officier eines nach Art. 283 des allgemeinen Strafgesetzbuches strafbaren Diebstahles, eines gemeinstrafrechtlich nur als Uebertretung strafbaren Betruges oder einer in solcher Weise strafbaren Unterschlagung, Fälschung oder Hehlerei schuldig, so ist statt der Uebertretungsstrafe auf Gefängniß bis zu 6 Monaten zu erkennen.

Artikel 184.

8) Hehlerei.

Wer sich der Hehlerei (Art. 308 des allg. St.G.B.) in Bezug auf eine der nach Art. 169, 170, 175, 176, 178 bis 180 und 182 dieses Gesetzbuches strafbaren Handlungen schuldig macht, wird,

1) wenn sich die Hehlerei auf ein Vergehen bezieht, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren,
2) wenn sich dieselbe auf ein Verbrechen bezieht, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Auf Hehlerei in Bezug auf eine nach Art. 177 strafbare Handlung finden die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches Anwendung.

Artikel 185.

9) Veräußerung und Beschädigung der Montur, Armatur ꝛc.

Unterofficiere und Soldaten, welche ihre eigenen zur vorgeschriebenen Zahl gehörigen Monturstücke gänzlich oder zum Theil unbrauchbar machen, dieselben versetzen, verkaufen oder

sich derselben sonst geflissentlich entäußern, werden nach wiederholter disciplinärer Bestrafung wegen solcher Handlungen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, welche Strafe geschärft und womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden werden können.

Unterofficiere und Soldaten, welche rechtswidrig ein Armaturstück, die zur Rüstung eines Dienstpferds gehörigen Requisiten oder dessen Fourage gänzlich oder theilweise unbrauchbar machen oder ein Dienstpferd beschädigen, werden, vorbehaltlich strengerer Bestrafung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden sind.

Artikel 186.

Versuch.

Bei den in den Art. 178—180, 182 und 183 vorgesehenen Vergehen ist auch der Versuch strafbar.

Artikel 187.

Straffolgen.

Mit jeder der nach Art. 176 bis 180, 182 und 183 erkannten Gefängnißstrafen ist vorhehaltlich der Bestimmung des Art. 26 der Verlust der Charge, sowie der Orden, Ehren- und Denkzeichen als Straffolge verbunden.

Die gleichen Straffolgen treten ein, wenn die nach Art. 184 strafbare Hehlerei von einer Militärperson begangen wurde.

XV. Hauptstück.

Sonstige strafbare Handlungen gegen Disciplin und Dienst.

Artikel 188.

1) Mißbrauch der Waffen.

Militärpersonen, welche rechtswidrig von ihren Waffen Gebrauch machen oder ihre Untergebenen zum Waffengebrauche auffordern, werden vorbehaltlich der nach Maßgabe der verursachten Verletzungen verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß bis zu einem Jahre, welches gegen Unterofficiere und Soldaten geschärft werden kann, bestraft und können mit der Strafe die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden werden.

Artikel 189.

2) Eigenmächtige Entfernung und Urlaubsüberschreitung.

Militärpersonen, welche ohne die Absicht, sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen, von ihrer Abtheilung entweichen oder den ihnen zeitlich ertheilten Urlaub überschreiten, werden, wenn vom Zeitpunkte der Entweichung oder des Urlaubsablaufes oder im Falle der

Einberufung ohne bestimmten Termin vom Zeitpunkte der Möglichkeit des Einrückens an bis zur Sistirung oder Aufgreifung nach erlassenem Mobilisirungsbefehle oder im Felde 24 Stunden verstrichen sind, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, womit die Straffolgen des Art. 25 Ziff. 1 und 3 verbunden werden können.

Im Frieden und außer dem Falle der Mobilisirung tritt Gefängniß bis zu einem Jahre, jedoch nur dann ein, wenn entweder die unerlaubte Abwesenheit sich über 8 Tage erstreckt hat oder der Straffällige wegen gleicher Handlungen schon vorher wiederholt disciplinär bestraft worden war.

Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 finden auch auf Militärpersonen Anwendung, welche, nachdem sie von ihrer Abtheilung abgekommen sind, oder nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich nicht sobald als möglich bei den Truppen oder bei der nächstgelegenen Militär- oder Civilbehörde melden, und hiedurch länger als 8 Tage von ihrer Abtheilung unbefugt jedoch ohne die Absicht, sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen, entfernt bleiben.

Dauert die unerlaubte Abwesenheit der nach Abs. 1—3 strafbaren Angehörigen der activen Armee über 30 Tage, so wird die Zeit ihrer Abwesenheit in ihre Dienstzeit nicht eingerechnet.

Artikel 190.

3) Befreinng aus der Haft.

Militärpersonen, welche sich der Befreiung eines Kriegs- oder Militärgefangenen oder Verhafteten aus der militärischen Haft schuldig machen, werden nach Art. 142 des allgemeinen Strafgesetzbuches bestraft.

Artikel 191.

Die Bediensteten einer Militär-Gefangenanstalt, Profosen, deren Gehilfen, Wachen, Ronden, Patrouillen, Feldgendarmen und andere Militärpersonen, welchen vermöge ihres Dienstes, allgemeiner Vorschrift oder besonderen Befehles die Verwahrung oder Bewachung eines Kriegs- oder Militärgefangenen oder Verhafteten übertragen ist, unterliegen, wenn sie dessen Befreiung bewirken oder befördern, vorbehaltlich der nach Art. 42 und 54 verwirkten höheren Strafe, den Strafbestimmungen des Art. 144 Abs. 1, 3 und 4 des allgemeinen Strafgesetzbuches.

Artikel 192.

Die Selbstbefreiung einer gefangenen oder verhafteten Militärperson aus der militärischen Haft wird als Ungehorsam gegen den Dienstbefehl angesehen und nach den einschlägigen Bestimmungen des XI. Hauptstückes bestraft.

Geschah dieselbe unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen, welche weder Vorgesetzte noch deren Organe noch nach Art. 137 denselben gleich zu achten sind, oder unter Erbrechung des Haftlokales, so ist

auf Gefängniß von einem Monate bis zu 3 Jahren zu erkennen, womit die in Art. 25 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Gefangene Militärpersonen, welche sich zusammenrotten, um ihre Befreiung mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen einen Vorgesetzten oder dessen Organe zu bewirken, werden wegen militärischen Aufruhrs bestraft.

Die Strafbestimmungen des Abs. 2 und 3 finden auch auf Kriegsgefangene Anwendung.

Artikel 193.

4) Brechen des Wohnungsarrestes.

Der Officier, welcher den Arrestort, in dem er sich ohne äußeres Zwangsmittel, nur durch seine Ehre gebunden befindet, eigenmächtig verläßt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten unter Verlust der Charge bestraft.

Artikel 194.

Unterofficiere und Soldaten werden wegen Brechens des Wohnungs- oder Zimmerarrestes nach Vorschrift des Art. 192 behandelt.

Artikel 195.

5) Pflichtverletzung der Wachen.

Macht sich ein Posten, der Commandant einer Wache, Ronde oder Patrouille, eine Sauvegarde in Friedenszeiten einer der in Art. 115 aufgeführten Pflichtverletzungen schuldig, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein, womit der Verlust der Charge verbunden werden kann.

Artikel 196.

Eine Schutzwache — Sauvegarde —, welche sich im Felde einer der in Art. 115 Abs. 1 bezeichneten Pflichtverletzungen schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft; wenn jedoch aus der strafbaren Handlung ein Nachtheil nicht erwachsen ist, so ist dem Gerichte gestattet, auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten zu erkennen.

Artikel 197.

6) Trunkenheit im Dienste.

Wer sich, nachdem er zum Dienste kommandirt worden, betrunken und dadurch dienstunfähig gemacht hat, oder wer sich während des Dienstes in den Zustand solcher Trunkenheit versetzt, wird, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze für besondere Fälle höhere Strafen angedroht sind, nach vorausgegangener Disciplinarbestrafung, auf scharfem Commando aber und im Felde schon im ersten Falle, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft, womit die in Art. 25 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Artikel 198.

7) Verehelichung ohne militärdienstliche Bewilligung.

Militärpersonen, welche ohne die erforderliche Erlaubniß der vorgesetzten Militärbehörde eine Ehe eingehen, werden mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft, womit Verlust der Charge als Straffolge verbunden werden kann.

Artikel 199.

8) Dienstpflichtverletzung nach Art. 364—385 des allg. Strafgesetzbuches.

Die in den Art. 364—385 des allgemeinen Strafgesetzbuches über Verletzung besonderer Berufspflichten der Staats- und öffentlichen Diener enthaltenen Strafbestimmungen haben, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche anders verordnet ist, auch gegen Militärpersonen in Anwendung zu kommen, welche sich in irgend einem Zweige des militärischen Dienstes einer der in den besagten Artikeln bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig machen.

Artikel 200.

9) Ueble Conduite.

Soldaten, welche durch fortgesetzten unsittlichen Lebenswandel, durch Gewohnheitstrunkenheit, durch leichtsinniges Schuldenmachen oder durch fortgesetzte Rohheit und Raufsucht oder fortgesetzte Dienstesnachlässigkeit ein standeswidriges Betragen beobachten und welche deshalb mit mehrfachen Disciplinarstrafen bis zu deren höchstem Grade belegt worden sind, sollen, wenn sie nach förmlicher Verwarnung dieses Betragen fortsetzen, wegen übler Conduite mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, welches geschärft werden kann, unter Versetzung in die Strafklasse bestraft werden.

Befindet sich der Schuldige im Rückfalle, so kann mit der Strafe die Entfernung desselben aus der bewaffneten Macht und die Straffolge des Art. 25 Ziff. 2 verbunden werden.

Sachregister über das Militärstrafgesetzbuch für das Königreich Bayern.

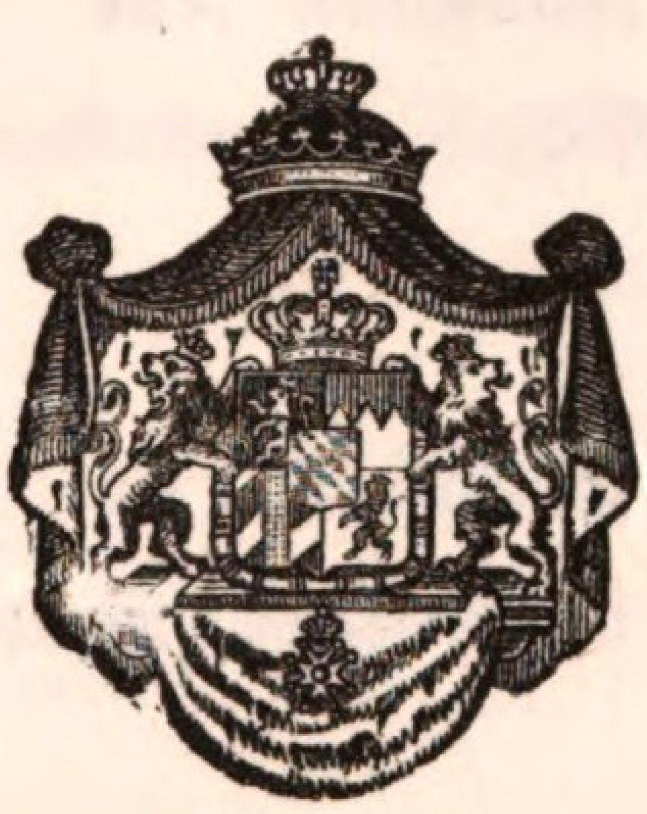
Die Zahlen bedeuten die Artikel des Militärstrafgesetzbuches.

Militärstrafgerichtsordnung

für das

Königreich Bayern.

Amtliche Ausgabe.



München 1869.

In der Expedition des k. Gesetz- und Regierungsblattes.

Druck der k. Hofbuchdruckerei E. Huber.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Militärgerichtsverfassung.

Erste Abtheilung.

Militärgerichtsverfassung.

I. Abschnitt.

Von der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Artikel 1.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit umfaßt:

1) die nach dem Militärstrafgesetzbuche strafbaren Handlungen — militärische Verbrechen und Vergehen;

2) die nach den allgemeinen Landesgesetzen strafbaren Handlungen — gemeine Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen — in dem in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Umfange.

Artikel 2.

Die in den Art. 76 bis 78 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend, bezeichneten strafbaren Handlungen gehören ausnahmslos zur Zuständigkeit der bürgerlichen Strafgerichte.

Ebenso steht wegen Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, dann wegen der im Polizeistrafgesetzbuche und in Specialgesetzen vorgesehenen Polizeiübertretungen, insoweit die vorbezeichneten strafbaren Handlungen nur mit einer Geldstrafe bedroht sind, die Strafeinschreitung auch bezüglich der der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen den bürgerlichen Strafgerichten zu; im Falle der Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe hat jedoch der Vollzug der letzteren durch die Militärbehörde zu geschehen.

Gegen Angehörige der mobilen Armee, dann im Falle des Zusammenflusses mit einer zur Zuständigkeit der Militärbehörde gehörigen strafbaren Handlung steht auch in den Fällen des Abs. 2 die Strafeinschreitung der Militärbehörde zu.

Artikel 3.

Die Uebertretungen des Polizeistrafgesetzbuches und die nach den Specialgesetzen als Polizeiübertretungen strafbaren Handlungen werden, insoweit dieselben nicht zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehören (Art. 2 und 5 Abs. 2), durch die Disciplinarbehörden nach den für die Behandlung von Disciplinarsachen bestehenden Vorschriften bestraft.

Artikel 4.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen:

I. in Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen:
   1) alle Angehörigen der bewaffneten Macht;
   2) die Officiere und Militärbeamten à la suite;
   3) die in militärischen Anstalten versorgten Invaliden;
   4) die Angehörigen des Gendarmeriecorps;

II. in Ansehung der gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen:
   1) die Officiere und Militärbeamten des stehenden Heeres, einschließlich der pensionirten;
   2) die zum Dienststande gehörigen präsenten Unterofficiere und Soldaten der activen Armee, einschließlich der in militärischen Anstalten versorgten Invaliden;
   3) die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrangehörigen, solange sie mit Eintritt der Mobilisirung zur Dienstleistung präsent sind (Art. 32 des Ges. die Wehrverfassung betr.);
   4) die Officiere und Militärbeamten à la suite, insolange sie zu vorübergehender militärischer Dienstleistung zugelassen sind.

Artikel 5.

Die zeitlich beurlaubten, sowie die zur Verwendung in Militärspitälern, militärischen Etablissements oder Anstalten auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unterofficiere und Soldaten werden den Dienstpräsenten gleich geachtet.

Bezüglich jener als Uebertretungen und Polizeiübertretungen strafbaren Handlungen aber, welche Unterofficiere und Soldaten der activen Armee während ihres zeitlichen Urlaubs verüben, sind die bürgerlichen Strafgerichte zuständig, insoferne das Strafmandat oder die Vorladung zur Verhandlung noch vor dem Einrücken des Beschuldigten aus dem Urlaube erfolgt.

Artikel 6.

Ausnahmsweise sind der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen:

1) die Angehörigen anderer Armeen, welche sich im Felde in irgend einem

Dienstverhältnisse bei bayerischen Truppen befinden oder dieselben begleiten;

2) alle Personen des Civilstandes, welche der bayerischen Armee im Felde zur Dienstleistung zugetheilt sind oder sich mit Erlaubniß in deren Gefolge befinden;

3) die feindlichen Kriegsgefangenen; —

die unter Ziff. 1 bis 3 Benannten sowohl wegen militärischer als gemeiner Delicte; —

4) jene bayerischen Unterthanen oder Inwohner, welche nach erklärtem Kriegszustande wegen eines der im Art. 112 des allgemeinen Strafgesetzbuches, beziehungsweise Art. 120 und 122 des Militärstrafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen der Militärbehörde vorgeführt werden, hinsichtlich dieser Verbrechen;

5) die Bewohner eines in Belagerungsstand erklärten Platzes oder Bezirkes nach Maßgabe der Bestimmungen über den Belagerungsstand;

6) die Bewohner der von bayerischen oder verbündeten Truppen occupirten ausländischen Bezirke hinsichtlich der zu Schaden oder Gefahr der bayerischen Armee oder deren Angehörigen verübten strafbaren Handlungen des X. Hauptstückes des Militärstrafgesetzbuches;

7) die der Ehre der Waffen unwürdigen Wehrpflichtigen, solange sie zu militärischen Arbeiten verwendet sind, in Ansehung der militärischen Strafbestimmungen;

8) alle Personen des In- und Auslandes, welche bei einem im Felde verübten militärischen Verbrechen oder Vergehen als Theilnehmer oder Begünstiger erscheinen.

Artikel 7.

Trifft bei einer Militärperson (Art. 8 des Milit.Stf.G.B.), welche in gemeinen Strafsachen den bürgerlichen Gerichten unterstellt ist, ein gemeines Verbrechen und ein militärisches Vergehen zusammen, so ist die Zuständigkeit des Civilgerichtes begründet. In allen andern Fällen des Zusammenflusses gemeiner und militärischer Verbrechen und Vergehen sind die Militärgerichte zuständig.

Artikel 8.

Wegen strafbarer Handlungen, welche von einer Person vor dem Eintritte in den militärischen Dienststand verübt worden sind, ohne daß eine die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes stattgefunden hätte, steht die Untersuchung und Aburtheilung den Militärgerichten zu.

Artikel 9.

Ist in der bei einem Militärgerichte anhängig gewordenen Untersuchung auf Verweisung zur Hauptverhandlung erkannt worden, so ist das Strafverfahren auch nach dem Eintritte des Termines der Entlassung des Beschuldigten aus dem Militärverbande oder des Uebertrittes in eine der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterstellte Kategorie der bewaffneten Macht militärgerichtlich zu erledigen.

Ebenso wird an der Zuständigkeit der Civilgerichte hinsichtlich der bei denselben zur Aburtheilung bereits verwiesenen Untersuchungen durch Einberufung der Beschuldigten zum Dienste nichts geändert.

Artikel 10.

Treffen bei einer strafbaren Handlung Militärpersonen, welche ihren Gerichtsstand bei den Civilgerichten haben, mit solchen, welche den Militärgerichten unterstellt sind, zusammen, so sind für Alle die Militärgerichte zuständig.

Artikel 11.

Die bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind in denjenigen Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, befugt und verpflichtet, nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch eine Militärperson oder bei Excessen derselben, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur Sicherung der Person des Thäters, der Beweismittel und zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Herstellung der gefährdeten öffentlichen Ruhe und Ordnung nach Beschaffenheit des Falles erforderlich erscheinen, auch wenn die That zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört; doch sind die gepflogenen Verhandlungen ungesäumt der zuständigen Militärbehörde zu übermitteln, und ist im Falle einer Verhaftung die Ablieferung des Verhafteten möglichst beschleunigt zu vollziehen.

Artikel 12.

Bei Verbrechen oder Vergehen, welche in militärischen Gebäuden, Etablissements und Anstalten, innerhalb eines Lagerraumes oder Bivouaks begangen werden, stehen, wenn der Thäter unbekannt ist, der einschlägigen Militärbehörde die sachdienlichen Verfügungen zur Sicherstellung des Thatbestandes und Erforschung des Thäters zu.

Ergibt sich später Verdacht gegen eine den bürgerlichen Strafgerichten unterstellte Person, so sind die von der Militärbehörde gepflogenen Verhandlungen an das zuständige bürgerliche Gericht abzugeben.

Artikel 13.

Alle Verhandlungen der Militärgerichte sind tax- und stempelfrei.

II. Abschnitt.

Von der Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit und der Bestellung der Militärstrafgerichte.

Artikel 14.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch die Militär-Untergerichte;
2) durch die Militär-Bezirksgerichte und Feldgerichte;
3) durch das Militär-Obergericht;
4) durch die Militär-Standgerichte.

Artikel 15.

Militär-Untergerichte bestehen nach Maßgabe des Bedürfnisses bei den Commandantschaften und selbständigen Abtheilungen.

Artikel 16.

Das Militär-Untergericht ist zusammengesetzt aus dem Commandanten als Vorstand, einem Officier und dem Auditor als Beisitzern, dann einem Actuar.

Artikel 17.

Militär-Bezirksgerichte bestehen bei höheren Commandostellen und bleibt die Bestimmung über deren Zahl, Sitz und Sprengel dem Verordnungswege überlassen.

Im Falle der Mobilisirung werden für die Truppencorps der mobilen Armee an Stelle der Militär-Bezirksgerichte Feldgerichte gebildet.

Artikel 18.

Das Militär-Bezirksgericht sowie das Feldgericht ist zusammengesetzt aus dem Commandanten als Vorstand, einem Auditore als Director, der erforderlichen Anzahl von Officieren und Auditoren als Richtern und einem Secretär.

Artikel 19.

Die bei den Militär-Untergerichten und den Militär-Bezirksgerichten zum Richteramte berufenen Officiere und deren Ersatzmänner für Verhinderungsfälle werden durch die betreffenden Commandanten auf Jahresdauer bestimmt.

Im Felde kann deren Beorderung für jeden einzelnen Fall stattfinden.

Artikel 20.

Das Militär-Obergericht besteht aus einem General als Präsidenten, dem Generalauditor als Director, der erforderlichen Anzahl von Auditoren als Richtern und einem Secretär.

Artikel 21.

Die Militär-Standgerichte sind außerordentliche Strafgerichte für bestimmte Verbrechen (Art. 58—60) und werden für jeden einzelnen Fall durch diejenigen Commandanten niedergesetzt, welchen entweder kraft des Gesetzes oder besonderer Vollmacht die Ausübung des Standrechtes übertragen ist.

Artikel 22.

Das Militär-Standgericht besteht aus einem Vorstande und weiteren zwölf Richtern, welche nach Maßgabe des Art. 70 wie bei den ordentlichen Gerichten die Geschworenen, berufen werden.

Steht ein Auditor zur Verfügung, so ist dieser hiebei in der seinem Range entsprechenden Charge als Richter zu beordern.

Artikel 23.

Sämmtlichen in Folge dieses Gesetzes zum Richteramte berufenen Auditoren kommen diejenigen Rechte zu, welche nach Beilage IX. der Verfassungsurkunde den bei Civilgerichten angestellten Richtern zustehen.

III. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise und Geschäftsgange der Militär-Untergerichte.

Artikel 24.

Den Militär-Untergerichten steht die Aburtheilung der zur militärstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Uebertretungen zu, mit Ausnahme jener, welche gleich den Vergehen zu behandeln sind.

Artikel 25.

Die Zuständigkeit ist bei dem Gerichte jener Commandantschaft oder Heeresabtheilung begründet, deren Commandant die Disciplinarstrafgewalt über den Beschuldigten ausübt.

Besteht bei einer Heeresabtheilung kein Untergericht, so ist über deren

Angehörige das Untergericht der Commandantschaft zuständig, in deren Bezirk sich die Abtheilung befindet.

Artikel 26.

Treffen bei einer und derselben Sache Beschuldigte zusammen, welche in Bezug auf die Disciplin verschiedenen Commandanten unterstellt sind, so ist bezüglich Aller dasjenige Gericht zuständig, welchem der Thäter unterstellt ist. Sind deren Mehrere vorhanden, so ist die Zuständigkeit jenes Gerichtes begründet, an welches die erste Anzeige gelangt ist.

Artikel 27.

Die Ausfertigungen des Gerichtes werden von dem Vorstande und dem Auditor unterzeichnet.

Artikel 28.

Der Gerichtsvorstand ordnet die Verhandlungen an, führt bei diesen den Vorsitz, übt die Disciplin und vollzieht die rechtskräftigen Urtheile des Gerichtes.

Artikel 29.

Bei den öffentlichen Verhandlungen kann sich der Gerichtsvorstand durch einen andern Officier vertreten lassen, und soll der Stellvertreter in der Regel Derjenige sein, welcher ihn in Verhinderungsfällen in der Commandoführung zu ersetzen hat.

Artikel 30.

Dem Auditor obliegt die Geschäftsführung des Gerichtes und die Leitung der Verhandlungen.

Für den Fall seiner Verhinderung ist ein ständiger Stellvertreter desselben zu bestimmen.

IV. Abschnitt.

Von den Militär-Untersuchungsrichtern.

Artikel 31.

Die strafrechtlichen Voruntersuchungen werden bei den Heeresabtheilungen und Commandantschaften durch deren Auditore als Militär-Untersuchungsrichter geführt.

Die Zuständigkeit der Letzteren bemißt sich nach den Grundsätzen des Art. 25.

Artikel 32.

Die Einleitung des Strafverfahrens ist vom Commandanten anzuordnen, sobald er von der Verübung einer strafbaren That Kenntniß erlangt.

Hat der Untersuchungsrichter in Betreff der Einleitung oder Unterlassung der Voruntersuchung rechtliche Bedenken, so ist vom Commandanten hierüber die Entscheidung des Militär-Bezirksgerichtes einzuholen.

Artikel 33.

Hinsichtlich der Untersuchungshandlungen und des Proceßganges ist der Untersuchungsrichter selbstständig und daher hiefür auch allein verantwortlich.

Der Commandant ist jedoch berechtigt, über den jeweiligen Stand der Voruntersuchung durch Einsichtnahme der Acten sich Kenntniß zu verschaffen.

Glaubt derselbe den Vollzug einer Verfügung des Untersuchungsrichters aus dienstlichen Gründen beanstanden zu müssen, so veranlaßt er die Entscheidung des Militär-Bezirksgerichtes.

Der Vollzug einer Verhaftung oder einer anderen Maßregel, bei welcher Gefahr auf dem Verzuge steht, wird hiedurch jedoch nicht aufgeschoben.

Artikel 34.

Von der erfolgten Eröffnung einer Voruntersuchung hat der Militär-Untersuchungsrichter dem Staatsanwalte des Militär-Bezirksgerichtes Mittheilung zu machen.

V. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Militär-Bezirksgerichte und Feldgerichte.

Artikel 35.

Die Militär-Bezirksgerichte sind die Strafgerichte für alle zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Verbrechen, Vergehen und gleich den Vergehen zu behandelnden Uebertretungen.

Artikel 36.

Die Militär-Bezirksgerichte beschließen auf die innerhalb ihres Sprengels angefallenen Voruntersuchungen und verbescheiden die gegen die Beschlüsse und sonstigen Amtshandlungen der Untersuchungsrichter erhobenen Anstände und Beschwerden, die gegen dieselben vorgebrachten Ablehnungen, sowie die zwischen den Untersuchungsrichtern, dann zwischen den Militär-Untergerichten ihres Sprengels entstandenen Competenzconflicte.

Artikel 37.

In Verbrechens- und Vergehenssachen, mit Ausschluß der Ungehorsamsfälle und der gleich den Vergehen zu behandelnden Uebertretungssachen, wenn

letztere nicht mit Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen, urtheilen die Militär-Bezirksgerichte unter Zuziehung von Geschwornen.

Artikel 38.

Bei Verbrechen wird der Wahrspruch von zwölf, bei Vergehen von neun Geschwornen abgegeben.

Artikel 39.

Der Gerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden, dem Richterpersonale und dem Secretär.

Artikel 40.

Das Richterpersonal besteht in gemeinen Verbrechens- und Vergehenssachen aus dem Gerichtsdirector und zwei Auditoren.

Betrifft die Anschuldigung ein militärisches Verbrechen, so wird das vorbezeichnete Richterpersonal durch zwei Officiere verstärkt.

In militärischen Vergehenssachen bestehen die Richter aus dem Gerichtsdirector, einem Officier und einem Auditor.

Artikel 41.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer können Ergänzungsrichter beigezogen werden.

Ist in solchem Falle das Richterpersonal aus Officieren und Auditoren zusammengesetzt, so ist von jeder dieser beiden Kategorien ein Ergänzungsrichter beizuziehen.

Artikel 42.

Das Militär-Bezirksgericht beschließt in den in Art. 32 Abs. 2 und Art. 36 bezeichneten Fällen in einem Senate von drei Gerichtsmitgliedern.

Dieser Senat wird bei der Beschlußfassung über die Voruntersuchung wegen militärischen Verbrechens oder Vergehens aus zwei Auditoren und einem Officiere, außerdem stets aus Auditoren zusammengesetzt.

In Fällen des Art. 33 Abs. 3 besteht der Senat aus dem Gerichtsvorstande, einem Officier und einem Auditor.

Artikel 43.

Zur Bildung der Senate bei den Militär-Bezirksgerichten können erforderlichen Falles auch die Auditore der Militär-Untergerichte, insoferne sie nicht die Voruntersuchung geführt haben, beigezogen werden.

Artikel 44.

Der Vorstand des Militär-Bezirksgerichtes repräsentirt dasselbe gegenüber den Abtheilungen und Behörden, überwacht die Einhaltung der Dienstesordnung und unterzeichnet die Ausfertigungen des Gerichtes.

Er ordnet die Sitzungen an, bestimmt hiezu die Richter, beordert für die Hauptverhandlung die erforderlichen Geschwornen, führt bei diesen Verhandlungen den Vorsitz und handhabt die Disciplin, ohne jedoch auf den Gang des Verfahrens selbst einen Einfluß zu üben oder bei den Berathungen und Entscheidungen der Richter eine Stimme zu haben.

Er verfügt den Vollzug der Urtheile.

Artikel 45.

Der Director des Militär-Bezirksgerichtes leitet den innern Dienst, vertheilt die Geschäfte unter die Gerichtsmitglieder und unterzeichnet mit dem Vorstande die Ausfertigungen.

Er leitet die Hauptverhandlungen und die Berathung bei denselben und verkündet die Urtheile.

Artikel 46.

Der Gerichtsvorstand kann sich bei den Hauptverhandlungen vertreten lassen. Stellvertreter soll in der Regel derjenige sein, welcher ihn im Verhinderungsfalle in der Commandoführung zu ersetzen hat.

Artikel 47.

Der Gerichtsdirector wird in Verhinderungsfällen, wenn von dem Militär-Obergerichte keine andere Anordnung getroffen wird, durch das älteste rechtskundige Gerichtsmitglied vertreten.

Artikel 48.

Was im gegenwärtigen Abschnitte hinsichtlich der Militär-Bezirksgerichte bestimmt ist, findet auf die Feldgerichte gleichmäßige Anwendung.

Artikel 49.

Die Urtheilsausfertigungen der Militär-Bezirksgerichte (Feldgerichte) führen die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern."

Dieselben werden, wie die zu den Acten zu fertigenden Abschriften von dem Gerichtsdirector und dem Protokollführer unterzeichnet, die Sitzungsprotokolle auch von dem Vorsitzenden.

VI. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Militär-Obergerichtes.

Artikel 50.

Die Thätigkeit des Militär-Obergerichtes umfaßt:

1) die Entscheidung der gegen die Beschlüsse und Urtheile der Gerichte eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden;
2) den Ausspruch über die zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Beschwerden;
3) die Bescheidung der Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens;
4) die Officialprüfung der Todesurtheile.

Artikel 51.

Das Obergericht entscheidet ferner über die zwischen den Militär-Bezirksgerichten, dann zwischen den Untersuchungsrichtern, sowie den Militär-Untergerichten verschiedener Bezirks- (Feld-) Gerichtssprengel entstandenen Competenzconflicte.

Artikel 52.

Dem Obergerichte steht die Befugniß zu, aus besonderen Gründen die Untersuchung oder Aburtheilung einer Sache ausnahmsweise einem anderen als dem zuständigen Gerichte zu übertragen.

Artikel 53.

Der Senat des Militär-Obergerichtes wird zur Prüfung von Todesurtheilen aus sieben, in allen anderen Fällen aus fünf Richtern gebildet.

Delegationen erfolgen durch Plenarbeschluß des Gerichtshofes.

Artikel 54.

Wenn für einzelne Fälle bei dem Obergerichte die erforderliche Anzahl von Richtern nicht vorhanden ist, können die im Kriegsministerium verwendeten Oberauditore, und ausnahmsweise auch Auditore eines Militär-Bezirksgerichtes, welche in der Sache nicht thätig waren, zur Ergänzung des Senates berufen werden.

Artikel 55.

Bezüglich des geschäftlichen Wirkungskreises des Präsidenten und des Directors finden die Bestimmungen der Artikel 44 und 45 analoge Anwendung.

Artikel 56.

Für den Präsidenten wird im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter durch das Kriegsministerium bestimmt.

Der Director wird in solchem Falle durch das älteste Gerichtsmitglied ersetzt, insoferne nicht vom Kriegsministerium eine andere Anordnung getroffen wird.

VII. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Militär-Standgerichte.

Artikel 57.

Die Wirksamkeit der Standgerichte ist durch die vorgängige Verkündung des Standrechtes bedingt.

Artikel 58.

Diese Verkündung hat, sobald eine Abtheilung der mobilen Armee auf Kriegsfuß gesetzt oder für einen festen Platz der Kriegs- oder Belagerungsstand erklärt ist, für diese Abtheilung oder diesen Platz bezüglich folgender Verbrechen zu geschehen, insoweit dieselben im Militärstrafgesetzbuche mit dem Tode bedroht sind:

1) Kriegsverrath;
2) Desertion;
3) Feigheit;
4) sicherheitgefährdende Handlungen der Wachen, Ronden und Patrouillen;
5) Spionage, Verleitung zu Untreue und Ungehorsam, Falschwerbung;
6) Verrath und Aufstand;
7) Ungehorsam gegen den Dienstbefehl und thätliche Subordinationsverletzung;
8) Aufwiegelung und militärischer Aufruhr;
9) Plünderung.

Artikel 59.

Außer den in Art. 58 bezeichneten Fällen kann von den Höchstcommandirenden oder denjenigen Abtheilungscommandanten, welchen von diesen die Ermächtigung hiezu ertheilt ist, im Felde das Standrecht verkündet werden:

1) für alle Desertionsfälle;
2) für alle Fälle des Diebstahls, Raubes, der Plünderung, Verheerung und Brandstiftung;
3) für alle Verschuldungen zu Schaden und Gefahr der Kriegsmacht Seitens der Einwohner eines besetzten feindlichen Gebietes;

wenn solche Fälle in bedrohlicher Weise überhand nehmen.

Die in Abs. 1 bezeichnete Befugniß steht ausnahmsweise auch ohne besondere Ermächtigung dem Commandanten einer abgeschnittenen Truppenabtheilung und dem Commandanten eines im Kriegs- oder Belagerungsstande befindlichen festen Platzes zu.

Artikel 60.

In Friedenszeiten kann durch königliche Entschließung für einzelne Abtheilungen das Standrecht angeordnet werden:

1) wegen thätlicher Insubordination, Meuterei und militärischen Aufruhrs;

2) wegen Desertion in verabredeter Verbindung,

wenn solche Fälle bei einer Abtheilung in einer Weise sich häufen, daß die ordentlichen Strafmittel dagegen nicht mehr ausreichend sind.

Artikel 61.

Mit der Publication des Standrechtes und bis zum Zeitpunkte der Verkündung der Wiederaufhebung desselben ist die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte für die betreffenden Verbrechen aufgehoben.

VIII. Abschnitt.

Von den Militärgeschwornen.

Artikel 62.

Zum militärischen Geschwornendienste sind nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre befähigt und verpflichtet:

1) die Officiere und Unterofficiere der activen Armee, dann der mobilisirten Reserve und Landwehr;

2) die pensionirten Officiere, insoferne sie nicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.

Artikel 63.

Geschworne können nicht sein:

1) die Officiere des Kriegsministeriums;

2) die Vorstände und Mitglieder der Militärgerichte, die Stellvertreter der Staatsanwaltschaft und die Actuare, die Vorstände der Militär-Bezirksgerichte jedoch nur innerhalb ihres Gerichtssprengels, und die Vorstände der Militär-Untergerichte nur in Strafsachen gegen Personen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen;

3) die Angehörigen des Gendarmeriecorps;

4) im betreffenden Falle der durch die strafbare That Verletzte, dann wer über dieselbe die Anzeige gemacht hat, in der Voruntersuchung als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist oder sonst in irgend einer Weise bei derselben mitgewirkt hat.

Artikel 64.

Ausgeschlossen vom Geschwornendienste sind:

1) wer sich wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet;
2) Unterofficiere mit der Leumundsnote: „mittelmäßig."

Artikel 65.

Pensionirte Officiere können nach vollendetem sechzigsten Lebensjahre ihre Beiziehung zum Geschwornendienste ein für allemal ablehnen.

Artikel 66.

Bei den Abtheilungen und Dienstesbehörden am Sitze des Militär-Bezirksgerichtes sind, nach Chargen ausgeschieden und nach dem Dienstalter geordnet, Verzeichnisse — Urlisten — über alle ihre Angehörigen zu fertigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zum Geschwornendienste befähigt und verpflichtet sind.

Gleiche Verzeichnisse sind bei den außerhalb des Sitzes des Militär-Bezirksgerichtes in dessen Sprengel befindlichen Abtheilungen und Dienstesbehörden über alle ihnen unterstellten zum Geschwornendienste verpflichteten Officiere anzulegen.

Artikel 67.

Die von den Commandanten als richtig bestätigten Urlisten sind von dem Militär-Bezirksgerichte in der Art in zwei Hauptlisten zusammenzustellen, daß, nach Chargen ausgeschieden und nach dem Dienstalter ohne Rücksicht auf Waffengattung und Abtheilung geordnet, in die eine alle am Sitze des Militär-Bezirksgerichtes befindlichen Officiere und Unterofficiere, in die andere alle außerhalb des Gerichtssitzes im Gerichtssprengel befindlichen Officiere aufgenommen werden.

Diese Hauptlisten sind stets evident zu halten.

Artikel 68.

Aus den Hauptlisten sind unter genauer Einhaltung der Reihenfolge für jede einzelne Hauptverhandlung in Verbrechensfällen vierundzwanzig, in Vergehensfällen achtzehn Geschworne nach Maßgabe des Dienstgrades des Be-

schuldigten (Art. 70 und 72) zu entnehmen und in der Art in eine Liste — die Geschwornendienstliste — zusammenzustellen, daß die am Gerichtssitze wohnenden Pensionirten nur in dem Falle zum Dienste herangezogen werden, wenn die activen Chargen in der Garnison nicht in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind, auf die Hauptliste der auswärtigen Officiere aber erst dann übergegangen wird, wenn die erforderliche Anzahl von Chargen am Gerichtssitze selbst nicht aufgebracht werden kann. Bezüglich der Pensionirten ist auch in diesem Falle nach obigem Grundsatze zu verfahren.

Artikel 69.

Sind auf einen und denselben Tag mehrere Hauptverhandlungen anberaumt, so soll dieselbe Geschwornendienstliste für alle Fälle in Anwendung kommen, insoweit das Chargenverhältniß dieß zuläßt.

Artikel 70.

Betrifft die Anklage:

1) einen Soldaten oder Unterofficier mit Ausnahme der Junker und der denselben in der Charge Gleichstehenden, so haben die Geschwornen aus einem Drittheile Hauptleuten (Rittmeistern), einem Drittheile Ober- oder Unterlieutenants und einem Drittheile Unterofficieren zu bestehen,

Ist dieselbe

2) gegen einen Junker oder diesem in der Charge Gleichstehenden, einen Unter- oder Oberlieutenant gerichtet, so werden die Geschwornen in Verbrechensfällen zu einem Sechstheile aus Majoren, zu einem Drittheile aus Hauptleuten und zur Hälfte aus Ober- und Unterlieutenants, in Vergehensfällen aus 1 Majore, 2 Hauptleuten und 6 Ober- oder Unterlieutenants gebildet.

Geht die Anklage

3) gegen einen Hauptmann, Stabsofficier oder General, so werden die Geschwornen aus je einem Drittheile von der Charge des Angeklagten, der nächst höheren und der nächst niederen Charge zusammengesetzt.

Sind Geschworne von der Charge des Angeklagten oder von der nächst höheren nicht oder nicht in genügender Zahl vorhanden, und ist auch in Anwendung des Art. 74 deren Ersetzung nicht möglich, so ist die hiezu nöthige Anzahl Geschworner aus den nächst niederen Chargen zu entnehmen.

Artikel 71.

Ist die Anklage gegen mehrere Beschuldigte verschiedener Dienstgrade gerichtet, so werden die Geschwornen für sämmtliche nach dem Höchsten in der Charge bestimmt.

Artikel 72.

Das in Art. 70 Ziff. 2 und 3 aufgestellte Chargenverhältniß der Geschwornen ist auch maßgebend, wenn der Angeklagte ein Militärbeamter ist.

Artikel 73.

Gehört der Beschuldigte dem Civilstande an, so werden die Geschwornen in der in Art. 70 Ziff. 2 bezeichneten Weise gebildet.

Artikel 74.

Können die nach Art. 70 und 72 erforderlichen Geschwornen einer Charge in einem Gerichtssprengel nicht aufgebracht werden, so hat das Kriegsministerium die Gerichtssprengel zu bestimmen, aus deren Hauptliste der Abgang nach Maßgabe des Art. 68 ergänzt wird.

Artikel 75.

Der Angeklagte ist befugt, in Verbrechensfällen sechs, in Vergehensfällen fünf von den auf der Dienstliste stehenden Geschwornen abzulehnen.

Der Staatsanwalt ist befugt, in Verbrechensfällen sechs, in Vergehensfällen vier von diesen Geschwornen abzulehnen.

Das Ablehnungsrecht wird im Vorbereitungsverfahren, und zwar zuerst von dem Angeklagten, durch Ausstreichung der betreffenden Namen unter den in den Art. 76, 77, 79 und 80 enthaltenen Beschränkungen ausgeübt.

Artikel 76.

Wenn die Anklage gegen mehrere Beschuldigte gerichtet ist, haben sich dieselben über die Art des auszuübenden Ablehnungsrechtes zu verständigen. Kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Loos, in welcher Reihenfolge das Ablehnungsrecht auszuüben ist. Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist sodann für alle bindend.

Artikel 77.

Ist von einer einzelnen Charge bereits die Hälfte abgelehnt, so findet eine weitere Ablehnung in dieser Charge nicht mehr statt.

Artikel 78.

Von den nicht abgelehnten Geschwornen sind die Dienstältesten jeder Charge in der nach Art. 38, 70, 72 und 73 erforderlichen Zahl zur Function bei der betreffenden Verhandlung zu beordern.

Artikel 79.

Tritt in der Zwischenzeit bis zur Verhandlung bei einem der zum Dienste berufenen Geschwornen eine Verhinderung ein, so tritt der im Dienste älteste nicht Abgelehnte von der gleichen Charge, eventuell der älteste vom Staatsanwalte Abgelehnte für denselben ein. Ist kein hienach verwendbarer Geschworner der gleichen Charge mehr übrig, so sind die beiden auf der Hauptliste zunächst folgenden Geschwornen zu berufen und kann der Beschuldigte, eventuell der Staatsanwalt, bis zum Beginne der Hauptverhandlung einen derselben ablehnen. (Art. 75.)

Artikel 80.

Zu Verhandlungen, welche eine längere Dauer erwarten lassen, können außer den Hauptgeschwornen aus der Zahl der nicht Abgelehnten auch noch zwei Ergänzungsgeschworne beigezogen werden. Dieselben haben jeweilig der niedersten Charge anzugehören, und wenn die Geschwornen aus Officieren und Unterofficieren zusammengesetzt werden, aus je einem dieser Kategorien zu bestehen.

Wird ein Hauptgeschworner der einen oder andern Kategorie dienstunfähig, so tritt für ihn unter Vorrückung der nächstfolgenden Chargen der betreffende Ergänzungsgeschworne in Function.

Um die Zahl der Ersatzgeschwornen mindert sich das Ablehnungsrecht des Staatsanwaltes.

Artikel 81.

Im Felde werden die erforderlichen Geschwornen zu den einzelnen Hauptverhandlungen des Feldgerichtes auf Requisition des Gerichtsvorstandes lediglich von den dem Feldgerichte zunächst befindlichen Truppenkörpern mit möglichster Beachtung der in Art. 70, 72 und 73 enthaltenen Vorschriften commandirt.

Die Vorbedingungen der Art. 62—64 sind auch bei Auswahl der Geschwornen im Felde zu berücksichtigen.

IX. Abschnitt.

Von den Militär-Staatsanwälten.

Artikel 82.

Bei dem Obergerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Militär-Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aus dem Stande der Militär-Justizbeamten aufgestellt.

Dem Staatsanwalte kann erforderlichen Falles ein Substitut beigegeben werden.

Bei den Militär-Untergerichten werden die staatsanwaltschaftlichen Funktionen durch Officiere oder Militärgerichts-Praktikanten versehen. Ihre Aufstellung erfolgt durch den Vorstand des Militär-Bezirksgerichtes.

Artikel 83.

In Beziehung auf den statsanwaltschaftlichen Dienst stehen der Oberstaatsanwalt unmittelbar unter dem Kriegsministerium, die Staatsanwälte an den Militär-Bezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalte und die für den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Militär-Untergerichten Aufgestellten unter dem Staatsanwalte des Militär-Bezirksgerichtes.

Artikel 84.

Die Militär-Staatsanwälte sind in Beziehung auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst verpflichtet, den Weisungen ihrer in Art. 83 bezeichneten Vorgesetzten Folge zu leisten.

Artikel 85.

Die Militär-Staatsanwälte haben bei den Strafgerichten das öffentliche Interesse zu wahren und über die Erfüllung und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen.

Es darf von den Strafgerichten kein Beschluß gefaßt werden, ohne daß sie mit ihren Anträgen gehört worden wären.

Sie haben den Vollzug der strafrichterlichen Urtheile und Beschlüsse zu beantragen.

Artikel 86.

Der Staatsanwalt am Militär-Bezirksgerichte kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung mit oder ohne Actenvorlage verlangen und die geeigneten Anträge stellen.

Artikel 87.

Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen, welchem es alsdann freisteht, die Entscheidung des Militär-Bezirksgerichtes zu erwirken.

Artikel 88.

Die Staatsanwälte an den Militär-Bezirksgerichten und an den Militär-Untergerichten haben bei den Verhandlungen die Anklage durchzuführen, Erstere auch den geheimen Sitzungen mit Ausschluß der Berathungen und Abstimmungen beizuwohnen und die entsprechenden Anträge in denselben zu stellen.

Artikel 89.

Der Oberstaatsanwalt hat den Sitzungen des Militär-Obergerichtes mit Ausschluß der Berathungen und Abstimmungen anzuwohnen und die geeigneten Anträge zu stellen.

Artikel 90.

Im Falle der Verhinderung des Oberstaatsanwaltes oder eines Staatsanwaltes am Militär-Bezirksgerichte hat das Kriegsministerium einen Vertreter aufzustellen.

In dringenden Fällen geschieht solche Aufstellung vorläufig durch den Gerichtsvorstand.

Artikel 91.

Bei Verhinderung des Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem Militär-Untergerichte hat der Vorstand des Militär-Bezirksgerichtes einen interimistischen Vertreter zu bestimmen.

In dringenden Fällen hat der Vorstand des Militär-Untergerichtes das Geeignete vorläufig zu verfügen.

X. Abschnitt.

Von der Vertheidigung.

Artikel 92.

Der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte hat das Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu verlangen.

Dem Vertheidiger steht nach Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses die Einsicht der Acten sowie von demselben Zeitpunkte an die Befugniß zu, alle im Interesse des Beschuldigten liegenden, diesem eingeräumten Anträge zu stellen, die dem Beschuldigten freigelassenen Rechtsmittel gegen gerichtliche Urtheile und Beschlüsse mit Specialvollmacht desselben anzumelden und dieselben auch ohne solche Vollmacht auszuführen, endlich den Beschuldigten in allen militärgerichtlichen Sitzungen zu verbeistanden.

Artikel 93.

In Uebertretungssachen kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen, dagegen ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten unstatthaft.

Artikel 94.

Geht die Anklage auf ein Verbrechen und macht der Angeschuldigte in

dem vom Gerichtsdirector mit ihm vorzunehmenden Verhöre von dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Als Vertheidiger können bei gemeinen Verbrechen und Vergehen nur Rechtsverständige, bei militärischen Verbrechen und Vergehen auch Officiere und Militärbeamte bestellt werden.

Artikel 95.

Erachtet das die Verweisung beschließende Gericht bei einer auf ein militärisches Verbrechen oder Vergehen gerichteten Anklage die Zulassung eines Vertheidigers aus dem Civilstande dem militärdienstlichen Interesse für nachtheilig, so kann es im Verweisungsbeschlusse die Wahl eines solchen Vertheidigers untersagen.

Arikel 96.

Zur Uebernahme der Vertheidigung von Amtswegen sind verpflichtet:

Advocaten und geprüfte Rechtscandidaten, welche sich am Sitze des Militärgerichtes befinden, einschlüssig der Militärgerichtspraktikanten, dann bei militärischen Verbrechen und Vergehen die activen Officiere und Militärbeamten, welche sich am Gerichtssitze befinden.

Artikel 97.

Militärrichter und andere bei den Militärgerichten Bedienstete können nur mit Bewilligung ihres Gerichtsvorstandes, Staatsanwälte oder deren Vertreter niemals Vertheidigungen übernehmen.

XI. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Secretäre und Actuare bei den Militärgerichten.

Artikel 98.

Bei dem Obergerichte und den Militär-Bezirksgerichten haben die Secretäre unter der Leitung des Gerichtsdirectors, bei den Militär-Untergerichten die Actuare unter Leitung des Auditors die im II. Theile des gegenwärtigen Gesetzes oder durch die Dienstesinstruction ihnen zugewiesenen Geschäfte zu besorgen.

Artikel 99.

Bei vorübergehender Verhinderung des Secretärs oder Actuars hat der Gerichtsvorstand die betreffende Function einem beeidigten Kanzleibediensteten zu übertragen.

Zweite Abtheilung.

Militärstrafverfahren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 100.

Das Militärstrafverfahren richtet sich nach den für das bürgerliche Strafverfahren in den Landestheilen rechts des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze anders verordnet ist.

Artikel 101.

Ablehnungsgesuche gegen Militärgerichtspersonen sind unter bestimmter Bezeichnung des Ablehnungsgrundes bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der öffentlichen Verhandlung entweder unmittelbar oder auf dem Dienstwege bei jenem Gerichte anzubringen, welchem der Abgelehnte angehört.

Artikel 102.

Bei der Abstimmung der Militärgerichte hat je die niedere Charge vor der höheren und in jeder Charge der im Dienstalter Jüngere vor dem Aelteren die Stimme abzugeben.

Die Beschlußfassung erfordert vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 148 und 177 absolute Stimmenmehrheit.

Artikel 103.

Die Militärgerichte erkennen über Entschädigungsansprüche des Militärärars, wenn dieses durch die strafbare That von Militärpersonen verletzt ist.

II. Abschnitt.

Von den Anzeigen und der Voruntersuchung.

Artikel 104.

Alle die Verübung einer strafbaren Handlung durch eine Militärperson

betreffenden Anzeigen sind unmittelbar an denjenigen Commandanten zu richten, welchem die Anordnung des strafrechtlichen Verfahrens zusteht. (Art. 25, 31 und 32.)

Artikel 105.

Die bei den Abtheilungen und Dienstesbehörden schriftlich zu fertigenden Anzeigen sind auf Diensteseid zu erstatten und haben eine möglichst erschöpfende Darstellung der strafbaren That, der gegen den muthmaßlichen Thäter vorliegenden Verdachtsgründe und der zu Gebote stehenden Beweismittel zu enthalten.

Der Anzeige ist die Grundliste des Verdächtigen mit Strafverzeichniß und, wenn dieselbe einen Officier oder einen im Officiersrange stehenden Militärbeamten betrifft, auch dessen Sitten- und Fähigkeitsliste beizulegen.

Artikel 106.

Der Commandant hat nach Anhörung des Auditors sich darüber schlüssig zu machen, ob und welche Folge der an ihn gelangten Anzeige zu geben sei.

Erachtet er eine Anzeige für unvollständig, so hat er für die Vervollständigung derselben Sorge zu tragen.

Ist von einem durch die Handlung einer Militärperson angeblich Beschädigten mittelbar oder unmittelbar hierüber Anzeige erstattet, diese aber zur Einleitung einer Voruntersuchung nicht geeignet befunden worden, so ist dem Beschädigten hievon Kenntniß zu geben und es kann derselbe sodann, wenn das Militärbezirksgericht nicht schon auf Grund des Art. 32 hierüber Beschluß gefaßt hat, dessen Entscheidung über Einleitung der Voruntersuchung beantragen.

Artikel 107.

Hält der Commandant eine Anzeige für geeignet zur Eröffnung des strafrechtlichen Verfahrens, so hat er, wenn dieselbe ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine gleich den Vergehen zu behandelnde Uebertretung betrifft, die Einleitung der Voruntersuchung anzuordnen.

Wird jedoch eine Anzeige wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung der vorbezeichneten Art von dem Commandanten hinsichtlich des Thatbestandes und des Thäters, sowie in Bezug auf Bezeichnung der Beweismittel für so erschöpfend erachtet, daß daraufhin sofort die Anklage begründet werden kann, so ist von der Anordnung einer Voruntersuchung Umgang zu nehmen und die Anzeige unmittelbar dem Staatsanwalte am Militär-Bezirksgerichte zu übermitteln.

Artikel 108.

In Fällen des Art. 107 Abs. 2 ist es dem Staatsanwalte am Militär-Bezirksgerichte unbenommen, wenn er die vorgelegte Anzeige nicht für er-

schöpfend erachtet, unmittelbar Erhebungen jeder Art durch die Civil- und Militärbehörden bethätigen zu lassen und Aufschlüsse von denselben zu erholen.

Artikel 109.

Zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der in Art. 12 bezeichneten Räumlichkeiten und der Privatwohnungen der Militärpersonen sind die Militär-Untersuchungsrichter im Inlande nur in denjenigen Fällen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, und nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde befugt.

Artikel 110.

Die Vorladung von Personen des Civilstandes vor den Militär-Untersuchungsrichter hat auf dessen Requisition durch die zuständige Civilbehörde zu geschehen.

In dringenden Fällen und im Felde ist die unmittelbare Vorladung zulässig.

Wegen ungehorsamen Ausbleibens auf die Vorladung hat der Einzelnrichter des Ortes, wo die Vernehmung erfolgen sollte, im Felde der Militär-Untersuchungsrichter den ungehorsamen Zeugen an Geld bis zu 50 fl. und im Falle der Unvermögenheit desselben mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Artikel 111.

Zur Verhängung der gesetzlichen Ordnungsstrafen gegen Civilpersonen ist der Militär-Untersuchungsrichter nur im Felde zuständig.

Er hat die Befugniß, solche Personen dem Einzelnrichter des Ortes zur Einschreitung vorführen zu lassen.

Gegen Militärpersonen hat er nach Maßgabe der Disciplinarvorschriften zu verfahren.

Artikel 112.

Ist eine Militärperson als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger über Gegenstände zu vernehmen, über welche dieselbe ohne Verletzung der Pflicht der Diensteverschwiegenheit sich nicht äußern kann, so ist vorerst deren Entbindung von dieser Pflicht bei ihrer vorgesetzten Dienstesstelle zu erwirken.

Artikel 113.

Besondere Erhebungen über den Leumund, das Vermögen und andere persönliche Verhältnisse des Beschuldigten finden nur dann statt, wenn hierüber nicht schon die Grundlisten und Strafbuchauszüge hinreichende Anhaltspunkte geben oder solche Erhebungen durch die Beschaffenheit des Falles veranlaßt sind.

Artikel 114.

Sobald sich gegen Jemand wegen eines mit Todesstrafe oder mehr als 8jähriger Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist derselbe in Untersuchungshaft zu bringen.

Gleiches hat gegen aufgegriffene Deserteure zu geschehen.

Artikel 115.

Die Verbringung einer beschuldigten Militärperson in Untersuchungshaft kann in anderen Verbrechens- sowie in Vergehensfällen verfügt werden:

1) wenn sie die Flucht ergriffen, oder Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder nach vorliegenden, besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche oder durch den Dienstbefehl erfolgte Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen ist und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht hat;
3) wenn nach vorliegenden besonderen Umständen mit Grund zu besorgen ist, daß sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte einwirken würde;
4) wenn sich dieselbe in der Strafklasse befindet;
5) wenn die Belassung des dienstpräsenten Beschuldigten auf freiem Fuße nach Beschaffenheit der Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, mit dem Dienste unvereinbar ist.

Artikel 116.

Eine Befreiung von der Haft gegen Cautionsleistung findet im militärstrafgerichtlichen Verfahren nicht statt.

Ebenso ist die Ertheilung eines sicheren Geleites ausgeschlossen.

Artikel 117.

Dienstpräsente Unterofficiere und Soldaten, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens auf freiem Fuße processirt werden, können, wenn solches nach Beschaffenheit des Falles zweckdienlich erscheint, durch Beschluß des Untersuchungsrichters unter besondere Aufsicht ihrer Abtheilung gestellt werden.

III. Abschnitt.

Von dem Beschlusse auf die Anzeige oder Voruntersuchung.

Artikel 118.

Nach Durchführung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter

die Acten dem Staatsanwalte am Militär-Bezirksgerichte vor, welcher hierauf, sowie in den Fällen des Art. 107 Abs. 2 schriftlichen Antrag an das Militär-Bezirksgericht stellt, das sodann in der Sache Beschluß zu fassen hat.

Artikel 119.

Das Militär-Bezirksgericht beschließt entweder:

1) Ergänzung der auf Grund des Art. 107 Abs. 2 vorgelegten Anzeige und der hierüber etwa gepflogenen Erhebungen, oder Durchführung förmlicher Voruntersuchung oder Vervollständigung der Voruntersuchung, oder
2) die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung des Militär-Bezirksgerichtes, wenn erhebliche Verdachtsgründe wegen einer zur Zuständigkeit dieses Gerichtes gehörigen strafbaren Handlung gegen eine bestimmte Person vorliegen, oder
3) die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht oder an eine andere Behörde, zu deren Zuständigkeit sie gehört, oder
4) die Einstellung des Strafverfahrens, nach Beschaffenheit des Falles in Verbindung mit Verweisung der Sache zur ehrengerichtlichen Behandlung.

Artikel 120.

Von dem Einstellungsbeschlusse ist, wenn die Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person gerichtet war, deren vorgesetzter Dienstesbehörde Nachricht zu geben.

Zugleich ist über die aus Veranlassung des Verfahrens in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände Verfügung zu treffen.

Die Kosten des eingestellten Verfahrens hat das Militärärar zu tragen.

Artikel 121.

Mit jeder Verweisung wegen Verbrechens ist die Verhaftung des Angeklagten auszusprechen.

Erfolgt die Verweisung wegen eines Vergehens, welches mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedroht ist, so kann die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet werden, wenn derselbe Unterofficier oder Soldat ist.

Artikel 122.

Der Beschluß auf Verweisung zur Hauptverhandlung gegen einen Officier oder im Officiersrange stehenden Militärbeamten hat in Verbrechensfällen, vorbehaltlich der Rückerstattung im Falle erfolgter Freisprechung, den Abzug des dritten Theiles der Gage zur rechtlichen Folge.

Artikel 123.

Gegen die Beschlüsse des Militär-Bezirksgerichtes auf die Voruntersuchung oder Anzeige ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Dieselbe kann von dem Staatsanwalte erhoben werden:

1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht;
2) wenn die Strafverfolgung in einem Falle, in welchem sie nur auf den Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet worden war;
3) wenn auf Anklage erkannt wurde, obgleich ein Strafausschließungsgrund vorliegt;
4) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes oder in einem nicht richtig besetzten Senate gefaßt wurde, insbesondere wenn ein Richter bei der Beschlußfassung mitwirkte, welcher zur Function als Richter unfähig war;
5) wenn das Militär-Bezirksgericht nicht zuständig war, oder
6) die Sache an ein nicht zuständiges Gericht oder eine nicht zuständige Behörde verwiesen wurde.

Der Staatsanwalt kann die Nichtigkeitsbeschwerde nicht erheben, wenn die Verweisung nach seinem Antrage wegen Verbrechens oder wegen Vergehens erfolgt ist, jedoch unter abweichender Bezeichnung der strafbaren That, oder wenn die Verweisung wegen Verbrechens erfolgt ist, obgleich er dieselbe nur wegen Vergehens beantragt hatte.

Im Felde kann der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde aus dem oben in Ziff. 1 bezeichneten Grunde nur dann erheben, wenn er Verweisung der Sache wegen Verbrechens beantragt hatte und dieselbe nicht erfolgt ist; aus den in Ziff. 2—6 bezeichneten Gründen in allen Verbrechenssachen.

Der Angeklagte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus den unter Ziff. 1—6 bezeichneten Gründen nur dann ergreifen, wenn die Verweisung zur Hauptverhandlung wegen Verbrechens erfolgt ist.

Zur Anmeldung des Rechtsmittels steht im Felde sowohl dem Staatsanwalte als dem Angeklagten nur eine eintägige Frist offen.

Artikel 124.

Sowohl der Staatsanwalt als der Angeschuldigte haben die Punkte, auf welche die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet wird, innerhalb der für dieselbe vorgesetzten Anmeldungsfrist genau zu bezeichnen.

Bei Beurtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde hat das Militär-Obergericht, welches im Uebrigen nach den für den Cassationshof geltenden gesetzlichen

Bestimmungen verfährt, ausschließlich die besonders bezeichneten Beschwerdepunkte zu prüfen.

IV. Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Artikel 125.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung in Verbrechenssachen erfolgt durch den Gerichtsdirector nach den für das schwurgerichtliche Verfahren geltenden Bestimmungen.

Die Zustellung eines Richterverzeichnisses an den Angeklagten findet nicht statt.

Artikel 126.

Ist der Verweisungsbeschluß in Rechtskraft übergegangen, so wird der Tag der Hauptverhandlung anberaumt, der Gerichtshof ernannt, die Geschwornendienstliste und die Zeugenliste aufgestellt. Anfertigung einer Anklageschrift findet nicht statt.

Die Kundmachung der Geschwornendienstliste, der Zeugenliste und des Tages der Hauptverhandlung hat an den Angeklagten unter Belehrung über die ihm zustehende Befugniß, Geschworne abzulehnen und weitere Zeugen und Sachverständige vorzuschlagen, durch den Gerichtssecretär wenigstens acht Tage vor dem Verhandlungstermine zu geschehen.

Ueber den Act ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 127.

Zur Ablehnung der Geschwornen läuft dem Angeklagten eine eintägige Frist.

Nach deren Ablauf erfolgt die Zustellung der Abschrift der Geschwornendienstliste mit Bezeichnung der von dem Angeklagten bereits abgelehnten Geschwornen an den Staatsanwalt, welcher für die Geltendmachung des Ablehnungsrechtes gleichfalls eine eintägige Frist hat.

Artikel 128.

Im Felde unterbleibt die Mittheilung der Geschwornendienstliste und kann eine Ablehnung der Geschwornen erst bei der Hauptverhandlung selbst und zwar nur unter Angabe von Gründen stattfinden, über deren Zulässigkeit sodann der Gerichtshof endgiltig entscheidet.

Auch die in Art. 126 Abs. 2 bezeichnete Frist ist im Felde nicht maßgebend.

Artikel 129.

Ist die Verweisung zur Hauptverhandlung wegen Vergehens erfolgt und der Angeschuldigte verhaftet, so geschieht dessen Ueberführung in das militärbezirksgerichtliche Gefängniß erst nach eingetretener Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses und nach Herstellung der Zeugen- und Geschwornendienstliste.

Spätestens am Tage nach dem Eintreffen dortselbst wird ihm Abschrift des Verweisungsbeschlusses, der Zeugenliste und der Geschwornendienstliste unter Belehrung über das ihm zustehende Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen oder um Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu bitten, sowie die Befugniß der Ablehnung der Geschwornen, dann des Vorschlages weiterer Beweismittel unter Bekanntgebung des Tages der Hauptverhandlung durch den Gerichtssecretär zugestellt und hierüber Protokoll errichtet.

Artikel 130.

Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuße, so haben die in Art. 129 angeordneten Zustellungen und Eröffnungen an denselben schriftlich zu geschehen.

Die Zustellung dieses Erlasses erfolgt an Militärpersonen des Dienststandes durch die vorgesetzte Dienstesstelle, außerdem nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Dienstpräsente, welche sich nicht am Sitze des Militär-Bezirksgerichtes befinden, haben ihre hierauf bezüglichen Erklärungen innerhalb der hiefür gesetzten Fristen bei der vorgesetzten Dienstesbehörde abzugeben.

V. Abschnitt.

Von der Hauptverhandlung.

Artikel 131.

Das Verfahren bei der Hauptverhandlung des Militärbezirksgerichtes richtet sich im Allgemeinen nach den für das schwurgerichtliche Verfahren in Verbrechensfällen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die dem Schwurgerichtspräsidenten zukommenden Befugnisse und Pflichten theilen sich zwischen dem Vorsitzenden und dem Gerichtsdirector in der Art, daß Ersterem alle auf Aufrechterhaltung der Ordnung und Handhabung der Disciplin während der Verhandlung bezüglichen Functionen und die executive Gewalt hinsichtlich der Beschlüsse des Gerichtshofes, Letzterem dagegen die Leitung der Verhandlung und die damit verbundene discretionäre Gewalt zukommen.

Artikel 132.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung unter kurzer Bekanntgabe des Gegenstandes der Verhandlung und läßt den Angeschuldigten, wenn erforderlich von einer Wache begleitet, ungefesselt vorführen.

Artikel 133.

Der Gerichtsdirector ruft hierauf die zur Function berufenen Geschwornen einzeln bei Namen und Charge, vom Höchstchargirten beginnend, auf und beeidigt dieselben sodann in gleicher Ordnung.

Artikel 134.

Nach dem Beeidigungsacte beginnt die Verhandlung, indem der Gerichtsdirector den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Charge und Abtheilung befragt und ihn zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung ermahnt.

Artikel 135.

Wird von dem Angeschuldigten oder dem Staatsanwalte eine Vertagung beantragt, so ist dieser Antrag noch vor Beginn der Verhandlung (Art. 134) zu stellen und vom Gerichtshofe zu bescheiden.

Im späteren Verlaufe der Verhandlung ist eine Vertagung nur dann zulässig, wenn die Fortsetzung des Verfahrens durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände verhindert wird, oder auf Antrag des Angeschuldigten oder des Staatsanwaltes, wenn die Verhandlung ergeben hat, daß ein wesentliches Beweismittel vorhanden ist, welches nicht sogleich zur Stelle geschafft werden kann.

Artikel 136.

Im Falle der Vertagung ist für die wiederholte Verhandlung die Geschwornendienstliste von Neuem im regelmäßigen Verfahren zu bilden und die Verhandlung vollständig zu wiederholen.

Artikel 137.

Der Zutritt zur Hauptverhandlung ist außer den in Art. 139 Ziff. 4 Bezeichneten nur erwachsenen männlichen Personen gestattet.

Artikel 138.

Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn besondere militärdienstliche Interessen diese Maßregel nothwendig erscheinen lassen.

Artikel 139.

In Fällen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit aus den allgemein gesetzlichen Gründen darf die Anwesenheit bei der Hauptverhandlung dem Stadtcommandanten, sowie dem Commandanten jener Abtheilung oder Dienstesstelle nicht verweigert werden, welcher der Beschuldigte angehört.

Wird der Ausschluß auf Grund des Art. 138 beschlossen, so können der Verhandlung nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der Beschädigte,
2) die Mitglieder der Militärgerichte,
3) die im Abs. 1 bezeichneten Commandanten,
4) drei Verwandte, Verschwägerte oder Freunde des Angeklagten, wenn dieser deren Anwesenheit wünscht.

Der Vorsitzende ist jedoch befugt, auch in solchem Falle noch anderen als den in Ziff. 1—4 bezeichneten Personen den Zutritt zu gestatten.

Artikel 140.

Zuhörer und Zeugen des Militärstandes, welche die Ordnung stören oder sich sonst ungeeignet betragen, bestraft der Vorsitzende, insoferne nicht strafrechtliche Verfolgung angezeigt ist, nach den geltenden Disciplinarbestimmungen.

Gegen Personen des Civilstandes hat er in solchem Falle die Bestrafung bei dem zuständigen Gerichte zu veranlassen, unbeschadet des Rechtes, dieselben hinwegzuweisen oder nach Umständen abführen zu lassen.

Artikel 141.

Die Verhängung der gesetzlichen Ungehorsamsstrafen steht gegen Zeugen des Militärstandes dem Gerichtshof ohne Beiziehung der Geschwornen zu. Derselbe hat jedoch nur auf die entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen.

Das hierüber zu erlassende Erkenntniß ist gesondert auszufertigen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Gegen die Verurtheilung ist der Einspruch, beziehungsweise die Nichtigkeitsbeschwerde, zulässig.

Gegen Zeugen des Civilstandes dagegen ist durch Gerichtsbeschluß die Einschreitung bei dem Bezirksgerichte des Ortes der Vernehmung zu veranlassen, welches in öffentlicher Sitzung hierüber zu verhandeln und zu entscheiden hat.

Artikel 142.

Ungeziemendes Benehmen des Angeklagten bestraft der Vorsitzende von Amtswegen nach den bestehenden Disciplinar- oder gesetzlichen Vorschriften.

Beschimpfungen eines Zeugen oder offenbar unbegründete oder nicht zur Sache gehörige Beschuldigungen desselben werden von dem Vorsitzenden auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen, und zwar in den beiden letzteren Fällen unbeschadet des Privatklagerechtes des Beleidigten wegen Ehrenkränkung, mit Arrest bis zu 8 Tagen, im Falle der Haft des Angeklagten durch Schärfung der Haft in der Dauer von 8—14 Tagen bestraft.

Artikel 143.

Ausschreitungen des Vertheidigers vom Militärstande kann der Vorsitzende mit einem Verweise, im Wiederholungsfalle oder bei Uebertretungen der im Art. 142 bezeichneten Art, unbeschadet des Privatklagerechtes des Beleidigten, mit Arrest bis zu 30 Tagen bestrafen.

Die Entziehung des Wortes setzt jedoch einen Gerichtsbeschluß voraus.

Einem Vertheidiger des Civilstandes kann unter gleicher Voraussetzung das Wort entzogen werden, seine Bestrafung ist aber bei dessen vorgesetzter Dienstesstelle oder dem zuständigen Gerichte in Antrag zu bringen.

Artikel 144.

Im Laufe der Hauptverhandlung können auch dienstliche Meldungen und Anzeigen, sowie Schriftstücke, welche die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten betreffen, verlesen werden.

Das Gleiche gilt im Felde von der Verlesung der Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen aus den Acten der Voruntersuchung, wenn deren persönlicher Vorladung erhebliche und ohne schädliche Verzögerung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen.

Artikel 145.

Ergeben sich Umstände, welche eine Fragestellung wegen Verbrechens veranlassen würden, obgleich nur Vergehen zur Aburtheilung verwiesen waren, so hat nach Schluß der Verhandlung der Gerichtshof entweder auf Antrag des Staatsanwaltes oder von Amtswegen sich für unzuständig zu erklären und die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung wegen Verbrechens vor das hiefür zuständig besetzte Gericht unter Anordnung der etwa erforderlichen Ergänzungen des Vorverfahrens zu beschließen.

Dieser Beschluß steht in seinen Wirkungen einem auf die Voruntersuchung gefaßten Beschlusse gleich und kann auch bei Anordnungen von Ergänzungen Einstellung des Verfahrens nicht mehr zur Folge haben.

Artikel 146.

Stellt sich eine als militärischer Reat verwiesene That als ein gemein-

strafrechtlicher, oder ein gemeinstrafrechtlicher als ein militärischer heraus, so soll aus diesem Grunde allein die Aburtheilung durch den Gerichtshof, wie er der Verweisung zu Folge bestellt worden, nicht aufgehalten werden, insoferne die That noch zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört.

Artikel 147.

Die im schwurgerichtlichen Verfahren dem Obmanne zukommenden Functionen übt der im Dienstalter Aelteste der höchsten Charge der Militärgeschwornen.

Derselbe ist dienstlich dafür verantwortlich, daß keiner der Geschwornen vor Beendigung der Berathung das hiefür bestimmte Zimmer verlasse und während der Dauer der Berathung Niemand in dasselbe eintrete.

Zuwiderhandlungen straft der Vorsitzende mit einer Disciplinararreststrafe bis zu 30 Tagen.

Die Aufstellung einer Wache vor dem Berathungszimmer findet nicht statt.

Artikel 148.

Die Abstimmung der Geschwornen erfolgt nach Vorschrift des Art. 102 Abs. 1.

Der Schuldausspruch sowie die Bejahung der Frage, ob die That unter einem eine schwerere Qualification derselben begründenden Umstande begangen worden sei, bedarf einer Mehrheit von 8 Stimmen, wenn 12 Geschworne den Wahrspruch abgeben, einer solchen von 6 Stimmen, wenn 9 Geschworne urtheilen; die Verneinung von Strafmilderungsgründen im ersten Falle einer Mehrheit von 7, im zweiten einer solchen von 5 Stimmen.

Eine besondere Ausfertigung dieses Artikels muß im Berathungszimmer vorhanden sein. Die Geschwornen sind hierauf vom Gerichtsdirector aufmerksam zu machen.

Artikel 149.

Tritt als Straffolge die Unwürdigkeit des Verurtheilten zum Verbleiben in der bewaffneten Macht ein, so ist dessen Entlassung aus derselben im Urtheile auszusprechen.

Artikel 150.

Das über den Gang der Verhandlung aufzunehmende Sitzungsprotokoll hat insbesondere auch die Namen und Chargen aller bei der Verhandlung thätig gewesenen Gerichtspersonen und Geschwornen zu enthalten.

Artikel 151.

Die Bestimmungen des IV. und V. Abschnittes der II. Abtheilung finden, soweit nicht bereits anders darin verordnet ist, auf das Verfahren bei

den Feldgerichten gleichmäßige Anwendung. Diese sind zuständig, auch gegen Personen vom Civilstande wegen Ungehorsams oder ordnungswidrigen Benehmens Strafen zu verhängen.

Ebenso sind dieselben mit Ausnahme Alles dessen, was sich auf die Geschwornen bezieht, auch für das Verfahren in jenen Uebertretungssachen maßgebend, welche gleich den Vergehen zu behandeln sind.

Der Gerichtshof urtheilt in letzteren Strafsachen auch über die Thatfrage, und sind daher im Urtheil auch hiefür Entscheidungsgründe anzugeben.

VI. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile.

Artikel 152.

Gegen ein militärbezirks- (feld-) gerichtliches Endurtheil ist als ordentliches Rechtsmittel die Nichtigkeitsbeschwerde in denjenigen Fällen gegeben, in welchen sie gegen schwurgerichtliche Endurtheile zulässig ist.

Außerdem sind nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gewährt.

Artikel 153.

Die Bestimmungen des Art. 124 haben auch für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil gleichmäßige Geltung.

Artikel 154.

Denkschriften und Gegenerinnerungen können bis zum Tage der Verhandlung der Beschwerde beim Militär-Obergerichte eingereicht werden.

Die Vorlage der Acten an das Letztere wird durch dieselben nicht aufgehalten.

Artikel 155.

Im Felde ist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde sowohl dem Staatsanwalte als dem Angeklagten nur eine eintägige Frist gewährt.

Artikel 156.

Wenn der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte außerhalb des Gerichtssitzes dienstpräsent ist, kann er die persönliche Theilnahme an der Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht verlangen.

Betrifft die Verhandlung ein im Auslande erlassenes feldgerichtliches Urtheil, so kann der Angeklagte nur einen im Inlande befindlichen Vertreter zur Verhandlung des Militär-Obergerichtes bestellen.

Artikel 157.

Bezüglich der Theilung der Pflichten und Befugnisse des Präsidenten und des Gerichtsdirectors bei den Verhandlungen des Militär-Obergerichtes finden die Bestimmungen der Art. 131 Abs. 2, 140, 142 Abs. 1 und 143, dann bezüglich der Beschränkung der Theilnahme an der Verhandlung die der Art. 137 bis 139 gleichmäßige Anwendung.

Artikel 158.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für unzulässig oder unbegründet erachtet, so ist dieselbe abzuweisen.

War die Beschwerde in diesem Falle von dem Beschuldigten gegen die Verurtheilung zu einer Vergehens-, Uebertretungs- oder Disciplinarstrafe erhoben, so kann derselbe in eine Arreststrafe bis zu 30 Tagen verurtheilt werden.

Artikel 159.

Erachtet der Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde für zulässig und begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach, oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise verfahren:

1) Geschah die Förmlichkeitsverletzung, welche die Nichtigkeit begründet, bevor die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben, oder durch den Wahrspruch selbst, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder auch an ein anderes Militär-Bezirksgericht verwiesen.

   Das Gleiche hat zu geschehen, wenn in einer Sache, zu deren Aburtheilung Geschworne gesetzlich nicht beigezogen waren, die Vernichtung des Urtheils wegen eines Formfehlers erfolgt.

   Die neue Verhandlung findet auf Grund des früheren Verweisungsbeschlusses statt und kann kein Geschworner daran Antheil nehmen, welcher bei der ersten Verhandlung mitgewirkt hat.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach abgegebenem Wahrspruche der Geschwornen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Gerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an dasselbe Militär-Bezirksgericht zurückverwiesen, woselbst der Gerichtshof auf Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat.

Ausnahmsweise kann auch hier die Sache einem anderen Militär-Bezirksgerichte überwiesen werden.

In den beiden unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Fällen dürfen bei der abermaligen Verhandlung, beziehungsweise Urtheilsfällung die nämlichen Richter mitwirken, welche an der ersten Verhandlung theilgenommen haben.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen einer in dem Inhalte desselben liegenden Gesetzesverletzung, so hat das Obergericht unter Zugrundlegung des Wahrspruches sofort dasjenige Urtheil zu fällen, welches von dem Gerichte, gegen dessen Ausspruch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist, hätte gefällt werden sollen; jedoch kann auf eine schwerere Strafe nur dann erkannt werden, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hatte.

Artikel 160.

Wurde die gegen ein Todesurtheil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, oder hat der Gerichtshof nach der Officialprüfung ausgesprochen, daß weder in dem gegen den Angeklagten durchgeführten Verfahren noch in dem gegen ihn erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege, so werden die Acten mit Gutachten des Oberstaatsanwaltes dem Kriegsministerium und von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Könige zur Entschließung wegen allenfallsiger Begnadigung in Vorlage gebracht.

Im Felde erfolgt diese Vorlage an den Commandirenden, wenn und soweit diesem vom Könige das Begnadigungsrecht verliehen worden ist.

Artikel 161.

In jenen Fällen, in welchen bei Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Verweisung der Sache an das nämliche Gericht zulässig ist, welches früher in der Sache geurtheilt hat, können bei der abermaligen Aburtheilung nicht dieselben Geschwornen, wohl aber die nämlichen Richter wieder theilnehmen.

VII. Abschnitt.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

A. Im Allgemeinen.

Artikel 162.

Das Ungehorsamsverfahren in Verbrechenssachen richtet sich bei den Militärgerichten nach den für das Ungehorsamsverfahren bei den Schwurgerichten

geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insoweit nicht in den Artikeln 166 und 167 bezüglich der Desertion anders verordnet ist.

Artikel 163.

Erscheint in einer Vergehenssache der richtig geladene Angeklagte bei der Verhandlung nicht und kann derselbe auch nicht sofort vorgeführt werden, so ist die Verhandlung zu vertagen und durch Gerichtsbeschluß Verhaftsbefehl gegen den Angeklagten zu erlassen, insoferne nicht ein solcher bereits im vorausgehenden Verfahren erfolglos ergangen ist.

Artikel 164.

Ist der Haftbefehl in dem einen oder andern Falle erfolglos geblieben, so wird der Angeklagte in seiner Abwesenheit wie in Verbrechensfällen, jedoch ohne Zulassung eines Vertheidigers, abgeurtheilt.

Ein Edictalverfahren findet nicht statt, sondern die Vorladung des Angeklagten erfolgt wie im ordentlichen Verfahren.

B. Im Besonderen für Desertionsfälle.

Artikel 165.

Wegen Desertion ist das Strafverfahren zu eröffnen, insoferne gegebenen Falles nicht sofort aus den Umständen die Absicht der Desertion zu erkennen ist:

I. Gegen die Personen des Dienststandes:

wenn sie

a) von ihren Abtheilungen oder Commandos ohne Erlaubniß sich entfernen und über 48, im Felde über 24 Stunden ausbleiben;

b) den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage, im Felde länger als 24 Stunden überschreiten oder bei früherer Einberufung nicht unverzüglich einrücken;

c) im Felde es unterlassen, sich der Truppe, von welcher sie abgekommen sind oder der nächsten Abtheilung so rasch als möglich wieder anzuschließen;

d) nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sobald als möglich bei den Truppen oder der nächsten bayerischen Militär- oder Civilbehörde sich melden.

II. Gegen die auf Einruf Beurlaubten und Ersatzmannschaften der activen Armee:

wenn sie

a) innerhalb 8 Tagen von dem zum Einrücken festgesetzten Termine oder,

wenn ein solcher nicht bestimmt worden, vom Tage der Möglichkeit des Einrückens an gerechnet, sich bei ihrer Abtheilung nicht stellen;

b) den Urlaubs- oder Aufenthaltsort ohne Anzeige verlassen haben und ihnen in Folge dessen die Einberufungsordre nicht eröffnet werden konnte;

c) ohne militärdienstliche Bewilligung ausgewandert oder in fremde Kriegsdienste getreten sind.

III. Gegen die beurlaubten Reservisten und Landwehrmänner einschlüssig ihrer Ersatzmannschaften:

wenn sie im Falle der Mobilmachung oder außerordentlichen Einberufung zum Dienste:

a) nach Empfang der Einberufungsordre von ihrem bisherigen Wohnorte ohne Erlaubniß der Landwehrbehörde sich entfernen oder sich versteckt halten, oder wenn

b) wegen unterlassener Meldung ihrer Aufenthaltsortsveränderung bei der Landwehrbehörde ihnen die Einberufungsordre nicht eröffnet werden konnte,

und sie in beiden Fällen auch dann nicht einrücken oder sich melden, nachdem eine öffentliche Aufforderung ergangen oder der Kriegszustand erklärt worden ist.

Artikel 166.

Im Contumacialurtheile wegen Desertion hat das Militär-Bezirksgericht nur über die Schuld und im Falle deren Annahme zugleich über die Ersatzpflicht für Aerarialbeschädigung und im Kostenpunkte zu erkennen, bezüglich der Strafe aber auszusprechen, daß deren Zuerkennung bis zur erfolgten Aufgreifung oder Stellung des Deserteurs ausgesetzt bleibe.

Ein freisprechendes Urtheil erwächst mit der Verkündung in öffentlicher Sitzung sofort in Rechtskraft.

Artikel 167.

Gegen den im Ungehorsamsverfahren Verurtheilten ist nach erfolgter Aufgreifung oder Stellung von Amtswegen im ordentlichen Verfahren neuerdings zu verhandeln und zu erkennen.

Durch das neue Urtheil tritt das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit.

Artikel 168.

Trifft mit der Desertion ein anderes Verbrechen oder Vergehen zusammen, so ist nach Art. 162 oder 164 zu verfahren, sonach im Falle einer Verurtheilung im Contumacialerkenntnisse die Gesammtstrafe auszusprechen.

Wird der Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so hat in solchen Fällen immer ein neues ordentliches Verfahren stattzufinden.

VIII. Abschnitt.

Vom Standrechte.

Artikel 169.

Das Standrecht wird bei den Truppenkörpern vor ausgerückter Mannschaft unter Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten:

1) die genaue Benennung der Verbrechen, für welche das Standrecht angeordnet worden;
2) die ausdrückliche Verwarnung vor Verübung solcher Verbrechen;
3) die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte ein solches Verbrechen begehe, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werde.

Artikel 170.

Das standgerichtliche Verfahren kann zu jeder Stunde vorgenommen werden. Es wird mit entsprechender militärischer Bedeckung, wo möglich unter freiem Himmel, abgehalten, ist mündlich und muß mit Einschluß der Execution binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der Vorführung des Verbrechers vor das Standgericht an beendigt sein, widrigenfalls das ordentliche Untersuchungsverfahren Platz greift.

Waren bereits gerichtliche Verhandlungen vor der Ergreifung des Thäters gepflogen worden, so schließen diese das standgerichtliche Verfahren nicht aus und finden dieselben durch einen im letzteren erlassenen Schuldausspruch oder durch erfolgte Freisprechung ihre Erledigung.

Wird der Thäter erst nach Aufhebung des Standrechtes oder erst nach Ablauf von 8 Tagen nach Verübung der That ergriffen, so findet gleichfalls das ordentliche Verfahren statt.

Artikel 171.

Sobald der eines standrechtlich zu behandelnden Verbrechens Beschuldigte ergriffen und hierüber dem mit der Ausübung des Standrechtes betrauten Commandanten Meldung erstattet ist, setzt dieser das Standgericht nieder und bestimmt, wenn kein Militärgerichts-Staatsanwalt zur Stelle ist, einen hiezu geeigneten Officier zur Führung der Anklage und zugleich einen weiteren für die Vertheidigung des Beschuldigten, insoferne dieser nicht bereits einen Vertheidiger erwählt hat oder noch vor Beginn des Gerichtes erwählen sollte. Ueber diese

ihm zustehende Befugniß ist der Angeschuldigte sogleich bei der dienstlichen Ankündigung seiner Vorführung vor das Standgericht mit dem Beifügen zu belehren, daß er in seiner Wahl auf die augenblicklich zur Verfügung stehenden Militärpersonen aller Dienstgrade beschränkt sei.

Artikel 172.

Der mit der Führung der Anklage Beauftragte empfängt sofort die über den Gegenstand derselben vorliegenden dienstlichen Meldungen und sonstigen Erhebungen und hat die zur Verhandlung erforderlichen Beweise zur Stelle zu bringen.

Dem Vertheidiger steht es frei, allenfallsige Entlastungsbeweismittel vorzuführen.

Artikel 173.

Nachdem das Standgericht, die eine Hälfte der einzelnen Chargen rechts, die andere links vom Vorstande, einen offenen Kreis formirt und der Vorstand den Richtern den Gegenstand der Verhandlung bekannt gegeben hat, läßt er den Beschuldigten in den Kreis einführen und stellt ihm seine Richter vor.

Will der Beschuldigte nach erfolgter Belehrung hierüber einen oder den anderen Richter ablehnen, so hat er dieses unter Angabe bestimmter Gründe zu thun, deren Würdigung und Bescheidung nach Anhörung des Anklägers und des Abgelehnten mit ihrer Erklärung durch das Standgericht erfolgt.

Zu letzterem ist statt des abgelehnten Richters sofort ein Ersatzmann beizuziehen.

Erachtet das Standgericht die Ablehnung für begründet, so hat der Ersatzmann an der weiteren Verhandlung als Richter Theil zu nehmen.

Artikel 174.

Hierauf geschieht die Beeidigung der Richter durch den Auditor, oder wenn ein solcher zur Formirung des Standgerichtes nicht beigezogen werden konnte, durch den Vorstand nach folgender Formel:

> „Ich schwöre, daß ich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Lebens, auf Macht und Ansehen, Armuth oder Reichthum, Freundschaft oder Feindschaft, Gunst oder Haß, über dasjenige, was bei diesem Standgerichte wird vorgetragen oder verhandelt werden, blos nach meiner durch die Verhandlung gewonnenen freien und festen Ueberzeugung und nach den Gesetzen so sprechen will, wie ich es vor Gott, dem allmächtigen, allwissenden und gerechtesten Richter in meinem Gewissen verantworten kann."

Nach Ablesung dieser Eidesformel hat jeder Richter einschließlich des Vor-

standes nach dessen Aufruf vom Untersten in der Charge beginnend mit erhobener Rechten die Stabung auszusprechen: „Ich schwöre."

Artikel 175.

Nach erfolgter Beeidigung trägt der Ankläger die gegen den Angeklagten vorliegende Beschuldigung vor und bezeichnet die zu deren Begründung beigebrachten Beweismittel, sowie der Vertheidiger die etwaigen Entlastungsbeweise, worauf der Auditor, oder wenn ein solcher sich nicht unter den Richtern befindet, der Vorstand den Angeklagten mit seiner Erklärung vernimmt und die Beweiserhebungen nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften beschäftiget.

Das hauptsächliche Ergebniß derselben sowie alle wesentlichen Punkte der Verhandlung sind durch den Auditor oder ein anderes von dem Vorstand hiemit beauftragtes Gerichtsmitglied kurz zu verzeichnen.

Diese Aufzeichnung ist mit der Fertigung des Vorstandes und des erwähnten Gerichtsmitgliedes zu versehen.

Artikel 176.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens begründet der Ankläger die Anklage und stellt den entsprechenden Antrag, worauf der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört werden.

Nachdem solches geschehen, wird der Angeklagte aus dem Kreise geführt und haben sich der Ankläger und Vertheidiger, sowie die Zeugen und Sachverständigen zu entfernen.

Artikel 177.

Hierauf treten die Richter zur gemeinschaftlichen geheimen Berathung und Abstimmung zusammen.

Die Abstimmung erfolgt nach Vorschrift des Art. 102 Abs. 1 und hat folgende Fragen zu umfassen:

1) ob das dem Angeklagten zur Schuld gelegte Verbrechen ein solches sei, worüber in Folge der ergangenen Verkündung nach den Bestimmungen der Art. 58 bis 60 standrechtlich geurtheilt werden dürfe?

   und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden:

2) ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig sei?

Hinsichtlich der zweiten Urtheilsfrage hat jeder einzelne Richter zu erkennen:

a) „schuldig", wenn er den Angeklagten der That für vollkommen überwiesen erachtet;

b) „unschuldig“, wenn er überzeugt ist, daß der Angeklagte sich von aller Schuld gereinigt habe;

c) „zweifelhaft“, wenn er sich weder von der vollen Schuld noch von der Unschuld des Angeklagten überzeugt hält.

Hat mindestens eine Mehrheit von 10 Stimmen gegen 3 die Schuld des Angeklagten ausgesprochen, so wird vom Standgerichte gegen ihn das Todesurtheil gefällt.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von 7 Stimmen sich für die Unschuld des Angeklagten erklärt, so wird derselbe freigesprochen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen wird die Verweisung der Sache zum ordentlichen Untersuchungsverfahren ausgesprochen.

Artikel 178.

Das Urtheil, welches den Namen, Dienstgrad und die Abtheilung des Angeklagten, die Bezeichnung des Verbrechens und den Ausspruch über Schuld und Strafe beziehungsweise Freisprechung oder Verweisung enthalten muß, wird ohne Entscheidungsgründe schriftlich abgefaßt und von sämmtlichen Richtern unterzeichnet.

Dasselbe wird hierauf, insoferne das Standgericht vom Commandanten, welcher es niedergesetzt hat, nicht schon vorher zum sofortigen Urtheilsvollzuge ausdrücklich ermächtigt worden ist, vom Vorsitzenden und zwei Gerichtsmitgliedern, darunter dem Auditor, unter mündlicher Meldung des Ersteren über den Verlauf des Gerichtsverfahrens und Vorlage der hiebei gemachten Vormerkungen dem genannten Commandanten überbracht.

Wurde der Angeklagte verurtheilt und findet der Commandant keine Veranlassung zu dessen Begnadigung, so ordnet er den Vollzug des Urtheiles an. Sowohl der Befehl des Urtheilsvollzuges als der Begnadigungsausspruch wird dem Vorstande des Standgerichtes schriftlich behändigt.

Artikel 179.

Nachdem hierauf das Standgericht sich wieder formirt hat, läßt der Vorstand den Angeklagten in den Kreis einführen und liest ihm in Gegenwart des Anklägers und des Vertheidigers das Urtheil nebst der vom Commandirenden auf dasselbe erlassenen Verfügung vor.

Lautet der Ausspruch auf „schuldig“ und ist eine Begnadigung nicht eingetreten, so wird sofort der Stab über den Verurtheilten gebrochen und, nachdem ihm eine kurze Frist zur Vorbereitung gegönnt worden, das Urtheil durch die aus der Bedeckung des Standgerichtes zu entnehmende Executionsmannschaft nach den besonderen dienstlichen Vorschriften vollzogen.

Wurde der Verurtheilte nicht schuldig erklärt oder begnadigt, so wird er sogleich in Freiheit entlassen und tritt wieder in seine Abtheilung ein.

Hat das Standgericht auf Verweisung der Sache zum ordentlichen Verfahren erkannt, so wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft verbracht.

Artikel 180.

Ein vollzogenes Todesurtheil ist nebst den in Art. 175 besagten Aufzeichnungen mit Vollzugsbericht dem Commandirenden und von diesem dem Kriegsministerium in Vorlage zu bringen.

IX. Abschnitt.

Von dem Verfahren in Uebertretungssachen.

Artikel 181.

Das Verfahren der Militär-Untergerichte richtet sich, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen besonderen Bestimmungen, nach den für das Verfahren in Uebertretungssachen vor dem Einzelnrichter bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Die Art. 137—139 finden auch hier Anwendung.

Artikel 182.

Dienstliche Meldungen oder Anzeigen über die zur Zuständigkeit der Militär-Untergerichte gehörigen Uebertretungen sind an den Vorstand des Untergerichtes (Art. 16, 25) zu richten.

Artikel 183.

Der Vorstand des Untergerichtes überweist, wenn er nach Anhörung des Auditors (Art. 106) die angezeigte That zur Zuständigkeit des Militär-Untergerichtes gehörig und strafbar erachtet, die Anzeige an den Staatsanwaltsvertreter, welcher, nachdem er die zur Begründung der Anklage nöthigen Erhebungen gepflogen hat, mit denselben die Anzeige dem Commandanten wieder in Vorlage bringt und entweder:

1) Verfügung, daß die Anzeige zu beruhen habe, oder
2) Abgabe derselben an eine andere Behörde oder ein anderes Gericht, oder
3) Anberaumung der Hauptverhandlung, dies unter Bezeichnung der zu erhebenden Beweismittel,

beantragt.

Ist der Commandant mit den unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Anträgen einverstanden, so vollzieht er dieselben, außerdem ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft steht die Befugniß zu, sich um Aufschlüsse oder Erhebungen unmittelbar an die Abtheilungen, Polizeibehörden oder die Gendarmerie zu wenden.

Ebenso kann der Commandant alle ihm nöthig scheinenden Erhebungen anordnen.

Artikel 184.

Die Anordnung der Hauptverhandlung, die Vorrufung des Beschuldigten sowie der unter der Disciplinargewalt des Commandanten stehenden Zeugen des Militärstandes hiezu erfolgt durch Befehl des Commandanten, die Vorladung anderer Personen durch Requisition der zuständigen Civil- oder Militärbehörden.

Artikel 185.

Der Beschuldigte hat bei der Verhandlung bei Vermeidung der Einschreitung wegen Ungehorsams gegen den Dienstbefehl persönlich zu erscheinen.

Bei der Vorrufung ist der Angeschuldigte unter deutlicher Bezeichnung des Gegenstandes der Anschuldigung zu belehren, daß es ihm freistehe, allenfallsige Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche so rechtzeitig zu bezeichnen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können, ebenso daß er sich durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen dürfe.

Artikel 186.

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen des Militärstandes, ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten oder seines Beistandes, wenn dieser eine Militärperson ist, oder der Zuhörer vom Militärstande werden, insoferne dadurch nicht eine höher strafbare Handlung begründet ist, von dem Vorstande nach den Disciplinarvorschriften bestraft.

Bezüglich der Civilpersonen ist nach den Bestimmungen der Art. 140, 141 und 143 zu verfahren.

Artikel 187.

Ist der Angeschuldigte bei der Verhandlung trotz des ihm eröffneten Vorrufungsbefehles nicht erschienen und konnte er auch nicht sofort vorgeführt werden, so wird hiedurch die Verhandlung nicht aufgehalten.

Die Eröffnung des Urtheiles an den abwesenden Beschuldigten ist mit der Expedition im Tagsbefehle als geschehen zu betrachten.

Ein Einspruch hiegegen ist unzuläßig.

Artikel 188.

Das Urtheil ist mit kurzen Entscheidungsgründen über die That- und Rechtsfrage vom Auditor abzufassen und von sämmtlichen Gerichtsmitgliedern zu unterzeichnen.

Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden, dem Auditor und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 189.

Gegen ein militäruntergerichtliches Urtheil steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwaltsvertreter wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens und wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes die Nichtigkeitsbeschwerde an das Militär-Obergericht nach Maßgabe der für dieses Rechtsmittel gegen die militärbezirksgerichtlichen Endurtheile geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu.

Im Felde ist die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen.

Artikel 190.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat innerhalb der für dieses Rechtsmittel gegen militärbezirksgerichtliche Endurtheile gewährten Fristen auf der Kanzlei des Militär-Untergerichtes bei dem Auditor unter genauer Bezeichnung der Beschwerdegründe zu Protokoll zu geschehen.

Dieselbe kann auch sofort nach der Urtheilspublication angemeldet werden.

Artikel 191.

Erfolgt die Vernichtung des militäruntergerichtlichen Urtheiles wegen einer in dem Inhalte desselben liegenden Gesetzesverletzung, so hat das Militär-Obergericht sofort unter Zugrundelegung der im untergerichtlichen Urtheile enthaltenen thatsächlichen Feststellung nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 159 Ziff. 3 in der Sache selbst zu erkennen.

Wird dagegen das Urtheil wegen wesentlicher Formverletzung im Verfahren vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung an dasselbe oder ein anderes Militär-Untergericht zu verweisen.

Art. 158 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

X. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Verfolgung civilrechtlicher Ansprüche des Militärärars.

Artikel 192.

Soll eine angeschuldigte Militärperson wegen Beschädigung des Militärärars in Anspruch genommen werden, so ist dieselbe in Verbrechensfällen bei Vornahme des Verhörs, welches die Aufstellung des Vertheidigers bezweckt, in Vergehens- und Uebertretungsfällen in der Ladung zur Hauptverhandlung vor dem erkennenden Strafgerichte von dem Entschädigungsanspruche und von dem Betrage der Entschädigungsforderung in Kenntniß zu setzen.

Die Mittheilung der im Hauptverfahren zu benützenden Beweismittel, sowie die Erhebung der Beweise zur Begründung oder zur Entkräftung des Entschädigungsanspruches richtet sich nach den für das strafrechtliche Beweis-Verfahren geltenden Grundsätzen, insbesondere sind hiebei nur die im Strafverfahren zulässigen Beweismittel anwendbar.

Artikel 193.

Die Anträge über den Entschädigungsanspruch sind mit den Anträgen über die Anwendung des Strafgesetzes zu stellen und zu begründen.

Die Vertretung des Ersatzanspruches und die Stellung der hierauf bezüglichen Anträge steht dem Staatsanwalte zu, welchem ein Vertreter des Militärärars beigegeben werden kann.

Artikel 194.

Wird der Angeschuldigte wegen der strafbaren That in Strafe verurtheilt, so haben die erkennenden Strafgerichte die zu leistende Entschädigung auszusprechen, wenn auf Grund der festgestellten Thatsachen die Ersatzpflicht und die Größe der Entschädigung außer Zweifel steht. Wird der Ersatzanspruch als unbegründet befunden, so wird der Angeschuldigte von der Civilklage entbunden. In allen anderen Fällen wird der Entschädigungsanspruch zur besonderen Austragung verwiesen.

Artikel 195.

Gegen den Ausspruch auf Verweisung zur besonderen Austragung steht keinem Theile ein selbstständiges Rechtsmittel zu. In anderen Fällen kann sich der Verurtheilte auch bezüglich der Verurtheilung zur Ersatzleistung der

in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel bedienen; der Staatsanwalt kann ein Rechtsmittel gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch nur in Verbindung mit einem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel gebrauchen.

Artikel 196.

Im Ungehorsamsverfahren ist mit der Ladung zur Hauptverhandlung über die Strafsache die Ladung zur Verantwortung über den Entschädigungsanspruch zu verbinden. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren zur Erhebung und Aburtheilung des Civilanspruches vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 193 und 194 nach den für das Ungehorsamsverfahren in Strafsachen geltenden Bestimmungen. Nach denselben Vorschriften sind auch die gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch zulässigen Rechtsmittel zu bemessen, jedoch ist auch hier gegen den Ausspruch auf Verweisung zur besonderen Austragung kein selbstständiges Rechtsmittel zulässig, und kann der Staatsanwalt ein Rechtsmittel gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch nur in Verbindung mit einem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel gebrauchen.

Sachregister zur Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern.

Die Zahlen bedeuten die Artikel der Militärstrafgerichtsordnung.

Militärstrafgesetzbuch und Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern

München 1869